

# Gemeinde Feldberger Seenlandschaft

## 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Rathausquartier“

### Artenschutzfachbeitrag (AFB)

**Verfasser:**



**Kunhart Freiraumplanung  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110**

**In Zusammenarbeit mit:**



**Tim Kuchenbäcker  
Straße des Friedens 4  
17094 Cölpin  
Tel.: 03966 211 8 277**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg

☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

**K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)**

**Neubrandenburg, den 03.11.2023**

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2. Rechtliche Grundlagen .....	4
3. Lebensraumausstattung .....	5
4. Datengrundlage .....	7
4.1. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen .....	7
4.2. Erfassungsdaten Fledermäuse .....	7
5. Vorhabenbeschreibung.....	9
6. Relevanzprüfung.....	11
6.1. Definition prüfrelevanter Arten .....	11
6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten .....	11
6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen .....	13
6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien und Amphibien .....	13
6.5. Mögliche Betroffenheit von Libellen .....	14
6.6. Mögliche Betroffenheit von Käferarten .....	14
6.7. Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter .....	14
6.8. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere .....	14
6.9. Mögliche Betroffenheit von Falterarten .....	15
6.10. Mögliche Betroffenheit von Mollusken.....	15
6.11. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	15
6.12. Mögliche Betroffenheit von Fischen .....	15
6.13. Übersicht Relevanzprüfung.....	15
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten .....	19
7.1. Avifauna .....	19
7.1.1. Brutvögel .....	19
7.1.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna .....	20
7.2. Fledermäuse.....	22
7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse.....	23
8. Zusammenfassung .....	25
9. Quellen .....	28
10. Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis .....	30
11. Anhang 2 - Formblätter Avifauna .....	31
11.1. Anhang 2.1 – Potentiell vorkommende bg Baumbrüter .....	31
11.2. Anhang 2.2 – Potentiell vorkommende bg Gebüschbrüter .....	33
11.3. Anhang 2.3 – Potentiell vorkommende bg Höhlen- und Nischenbrüter .....	35
12. Anhang 3 – Fotoanhang .....	37
13. Anlagen – Bestandskarte/ Konfliktkarte/ Kartierbericht.....	45

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (©GeoBasis-DE/M-V 2022) .....	4
Abb. 2: Biotoptypenbestand (©GeoBasis-DE/M-V 2022, Bestandsplan).....	6
Abb. 3: Standorte Horchboxen (T. Kuchenbäcker) .....	8
Abb. 4: Konfliktbetrachtung (©GeoBasis-DE/M-V 2022, Konfliktplan).....	10
Abb. 5: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © GeoBasis-DE/M-V 2021) .....	12
Abb. 6: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © GeoBasis-DE/M-V 2021) .....	14
Abb. 7: Fledermausbretter (Arbeitskreis Wildbiologie J.Liebig-Universität Gießen e.V.) .....	28
Abb. 8: Verortung der Bildnummern (©GeoBasis-DE/M-V 2022).....	37

## Tabellenverzeichnis

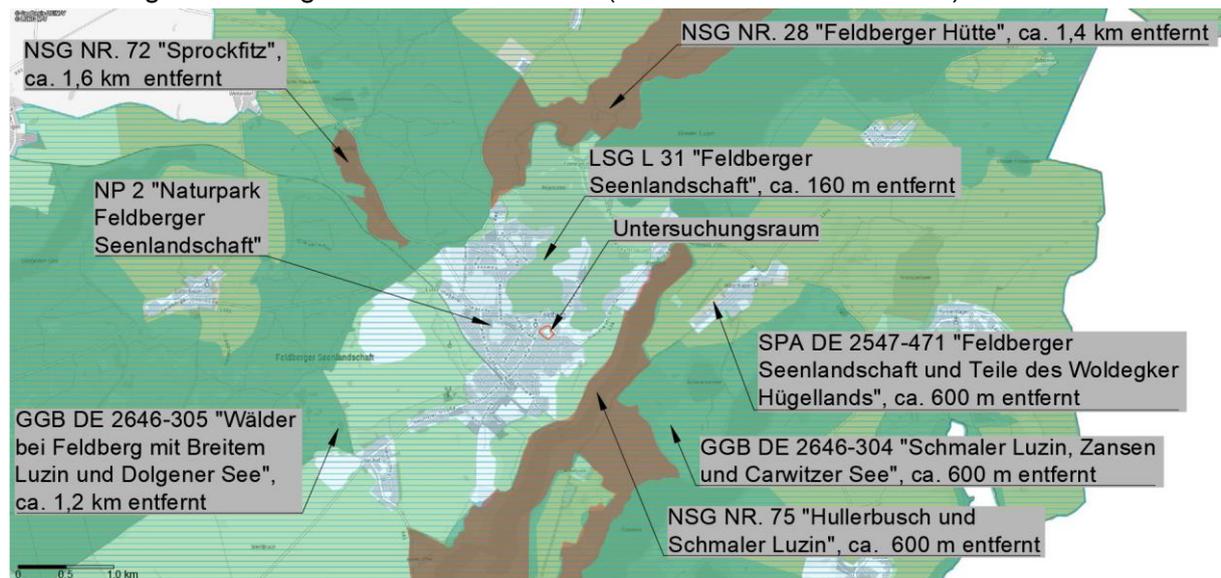
Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet .....	6
Tabelle 2: Termine der Detektoruntersuchungen (s. Kartierbericht).....	7
Tabelle 3: Termine der Winterquartierschwarmsuche.....	8
Tabelle 4: Termine der Schwarmsuche (Wochenstuben) .....	8
Tabelle 5: Termine der Winterquartierschwarmsuche.....	9
Tabelle 6: Geplante Nutzungen .....	10
Tabelle 7: Verschneidung Planung/Biotope .....	11
Tabelle 8: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten .....	15
Tabelle 9: Potentiell vorkommende bg Baumbrüter .....	19
Tabelle 10: Potentiell vorkommende bg Gebüschbrüter .....	19
Tabelle 11: Potentiell vorkommende bg Höhlen- und Nischenbrüter.....	20
Tabelle 12: Aktivitätsdurchschnitt (T. Kuchenbäcker) .....	22

## 1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Mit der 4.Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Rathausquartier“ der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft soll ein neuer großflächiger Einzelhandelsmarkt mit 1.800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sowie die Erweiterung des Rathauses durch eine Vergrößerung des bebaubaren Bereichs ermöglicht werden. Dafür werden bestehende Gebäude und Gehölze beseitigt.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (©GeoBasis-DE/M-V 2022)



## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung, Tötung und Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird,
2. das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der BArtSchV aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

### **3. LEBENSRAUM AUSSTATTUNG**

Der ca. 1,3 ha große Geltungsbereich der 4. Änderung des B- Plans Nr. 04 „Rathausquartier“ der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft befindet sich im Zentrum Feldbergs, inmitten von Bebauung, unmittelbar südlich der Fürstenberger Straße und westlich der Prenzlauer Straße. Diese sind Teil der Landesstraße 34, welche großräumig betrachtet Prenzlau und Lychen miteinander verbindet. In den 90iger Jahren wurden im Plangebiet Verwaltungseinrichtungen (Rathaus, Gebäude im Nordosten Bild 05) sowie Einkaufs- und Versorgungsmöglichkeiten (EDEKA Gebäude im Westen Bild 07) hergerichtet bzw. angesiedelt. Im Nordwesten befindet sich ein ruinöser Gebäudekomplex mit Grünflächen (ehemaliges Café Bild 03), das teilweise bereits abgerissen und entfernt wurde. Das Gebäude im Norden wurde erst vor einigen Jahren als Wohn- und Geschäftshaus (Bild 04) errichtet. Im Osten steht ein leeres Wohnhaus (Bild 08), ein Klinkergebäude aus den 90iger Jahren mit Garage (Bild 13) sowie Schuppen (Bild 09). Im Zusammenhang mit der Bebauung wurde das Plangebiet zu etwa 80% für Gebäude, Stellflächen und Zufahrten versiegelt.

Im Westen und Süden schließen Wohngebiete mit öffentlichen Grünflächen und Gehölzen an, die teilweise in den Geltungsbereich hineinragen.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden kleinflächige Grüninseln angelegt und mit Gehölzen bepflanzt. Diese weisen derzeit eine große Anzahl überwiegend etwa 15 Jahre alter dünnstämmiger Bäume und Strauchflächen sowie wenige alte Bäume auf.

Abb. 2: Biotoptypenbestand (©GeoBasis-DE/M-V 2022, Bestandsplan)

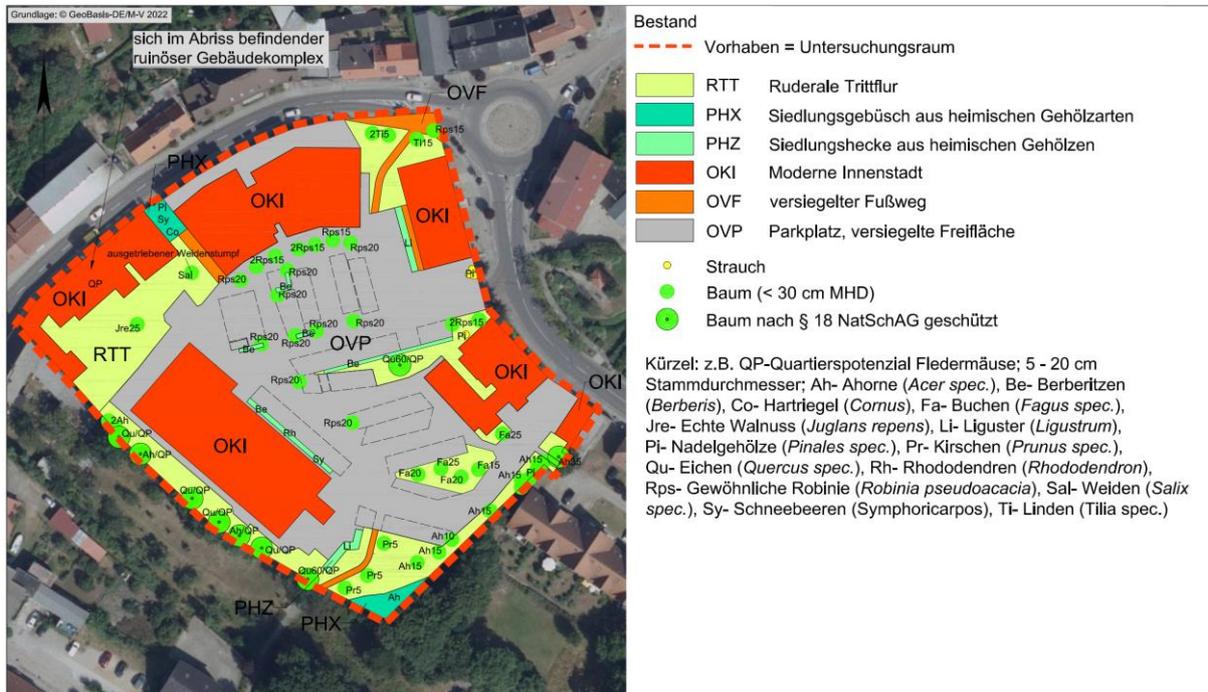


Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil an der Gesamtfläche in %
RTT	Ruderales Trittflur	2.748,00	20,68
PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	169,00	1,27
PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen	151,00	1,14
OKI	Moderne Innenstadt	4.140,00	31,16
OVF	versiegelter Fußweg	265,00	1,99
OVP	Parkplatz, versiegelte Freifläche	5.812,00	43,75
	Gesamt	13.285,00	100,00

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes setzt sich überwiegend aus Sanden zusammen. Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer und liegt außerhalb von Trinkwasserschutz zonen (s. Abb. 6). Das Grundwasser steht mehr als 5 m bis 10 m unter Flur an. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den hohen Versiegelungsgrad und den Gehölzbestand geprägt. Das Plangebiet selbst ist eben. Das Gelände steigt in Richtung Südwesten an.

Die Fläche liegt im Naturpark „Feldberger Seenlandschaft“. Die nächstgelegenen NATURA2000-Gebiete befinden sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und bleiben von diesem unberührt (s. Abb. 1).

#### 4. DATENGRUNDLAGE

##### 4.1. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Bei den durchgeführten Begehungen am 01.02.2022 und am 13.10.2023 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Gebäude (außerhalb), Bodenflächen und Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbilddaufnahmen (GAIA M-V, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V).

##### 4.2. Erfassungsdaten Fledermäuse

Da Gebäude beseitigt werden, wurde die Fledermausfauna im Zuge des Artenschutzfachbeitrages genauer untersucht, damit mögliche Auswirkungen auf diese Artengruppe abgeschätzt und bei Bedarf abgewendet werden können. Die Ergebnisse wurden ausgewertet und in einem Bericht zusammengefasst (T. Kuchenbäcker).

Erfassungsmethoden:

1. Erstbegehung- Potentialabschätzung und Abgrenzung des Untersuchungsraumes
2. Prüfung der Raumnutzung und Habitatfunktionen durch fünf Detektorbegehungen unter Verwendung visueller Hilfsmittel wie Thermalkamera und Nachtsichtgerät im Zeitraum Mai bis September 2022 (s. Tab. 1).

Tabelle 2: Termine der Detektoruntersuchungen (s. Kartierbericht)

Durchgang	Datum	Wetterlage
DG1	29. Mai 2022	9-10° C; trocken; 0-1 Bft
DG2	04. Juli 2022	12-14° C; trocken; 0-1 Bft
DG3	09. August 2022	12-16° C; trocken; 0-1 Bft
DG4	30. August 2022	9-14° C; trocken; 1-2 Bft
DG5	27. September 2022	8-10° C; kurzer Nieselschauer gegen Mitternacht; 1-2 Bft

3. Prüfung des Artinventars, der Phänologie mit automatischen Ultraschallerfassungssystemen in fünf Phasen im Zeitraum Mai bis September 2022(s. Tab. 2) (Aus- und Einbringung der Geräte, Auslesen, Sequenzauswertung und Datenanalyse). Die Standorte sind der Horchboxen sind der Abbildung 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Termine der Winterquartierschwarmsuche

Durchgang	Datum	Wetterlage
DG1-HB	29. Mai 2022	9-10° C; trocken; 0-1 Bft
DG2-HB	04. Juli 2022	12-14° C; trocken; 0-1 Bft
DG3-HB	09. August 2022	12-16° C; trocken; 0-1 Bft
DG4-HB	30. August 2022	9-14° C; trocken; 1-2 Bft
DG5-HB	27. September 2022	8-10° C; kurzer Nieselschauer gegen Mitternacht; 1-2 Bft

Abb. 3: Standorte Horchboxen (T. Kuchenbäcker)



4. Zwei morgendliche Schwarmsuchen (Wochenstuben) im Zeitraum Juni/ Juli 2022 (s. Tab. 3).

Tabelle 4: Termine der Schwarmsuche (Wochenstuben)

Durchgang	Datum	Wetterlage
DG1-WS	30. Mai 2022	9° C; trocken; 0-1 Bft
DG2-WS	05. Juli 2022	14° C; trocken; 0-1 Bft
DG3-WS	10. August 2022	12° C; trocken; 0-1 Bft

5. Zwei Schwarmsuchen Winterquartiere September/ Oktober 2022 (s. Tab. 4). Bei den beiden in den Nachtstunden durchgeführten Schwarmsuchen konnte bei Durchgang DG2-WQ eine leicht erhöhte Aktivität nördlich des Untersuchungsraumes an den Wohnblöcken weit außerhalb des Untersuchungsraumes erfasst werden (s. Kartierbericht).

Tabelle 5: Termine der Winterquartierschwarmsuche

Durchgang	Datum	Wetterlage
DG1-WQ	28. September 2022	9° C; kurzer Nieselschauer; 1-2 Bft
DG2-WQ	20. Oktober 2022	8° C; trocken; 1-2 Bft

## 5. VORHABENBESCHREIBUNG

Im insgesamt ca. 1,3 ha großen Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans werden ca. 4.200 m<sup>2</sup> urbane Gebiete und ca. 9.000 m<sup>2</sup> Kerngebiete festgesetzt, was bei Grundflächenzahlen von 0,6, 0,8 und 0,9 und zulässigen Überbauungen von 80% bzw. 90% mögliche Versiegelungen von ca. 1,15 ha ergeben. Die Anlagen des Einzelhandelsbetriebes einschließlich Stell- und Grünflächen überdecken ca. 7.000 m<sup>2</sup> versiegelte und ca. 2.000 m<sup>2</sup> unversiegelte Flächen. Das Gebäude des Einzelhandelsbetriebes soll mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.800 m<sup>2</sup> und innerhalb einer Baugrenze von ca. 3.000 m<sup>2</sup> auf ca. 2.300 m<sup>2</sup> versiegelt und ca. 700 m<sup>2</sup> unversiegelten Flächen errichtet werden. Der bestehende Einzelhandelsmarkt wird abgerissen. Es sind maximal 3 Vollgeschosse im Plangeltungsbereich festgesetzt. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze wurden festgesetzt. Für die Erschließung der Fläche werden vorhandene Infrastruktureinrichtungen genutzt. Zu- und Abfahrt erfolgen einstreifig über die Prenzlauer Straße. Es werden Flächen für Pflanzungen sowie Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt.

Bereits versiegelte Flächen und Grünflächen werden überbaut sowie Gehölze beseitigt. Die Gehölze im Bereich der Anpflanzfestsetzungen können ggf. erhalten werden. Gemäß Konfliktplan wurden Bäume zur Erhaltung festgesetzt (s. Abb. 4). Die zukünftigen geplanten Flachdächer sind mindestens mit einem Anteil von 60% der Dachflächen - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten. Das anfallende Regenwasser sollte auf dem Grundstück zurückgehalten und verwertet werden. Alternativ sollte in vorhandene Gewässer eingeleitet werden, um den Grundwasserkörper zu speisen.

Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiederingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Beanspruchung hauptsächlich bereits versiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb,
- Lagerung von Baumaterialien,
- Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen,
- Beseitigung von Gebäuden, Gehölzen und Grünflächen,

- Störungen durch Lärm, Licht, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf die Baufelder.

- Versiegelung bereits versiegelter und beanspruchter Flächen,
- Beseitigung potentieller Habitate durch Verlust von Gebäuden und Gehölzen.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- durch Betrieb verursachte Immissionen wie Lärm, Licht, Abgase bleiben im Vergleich zum derzeitigen Betrieb unverändert.

Abb. 4: Konfliktbetrachtung (©GeoBasis-DE/M-V 2022, Konfliktplan)

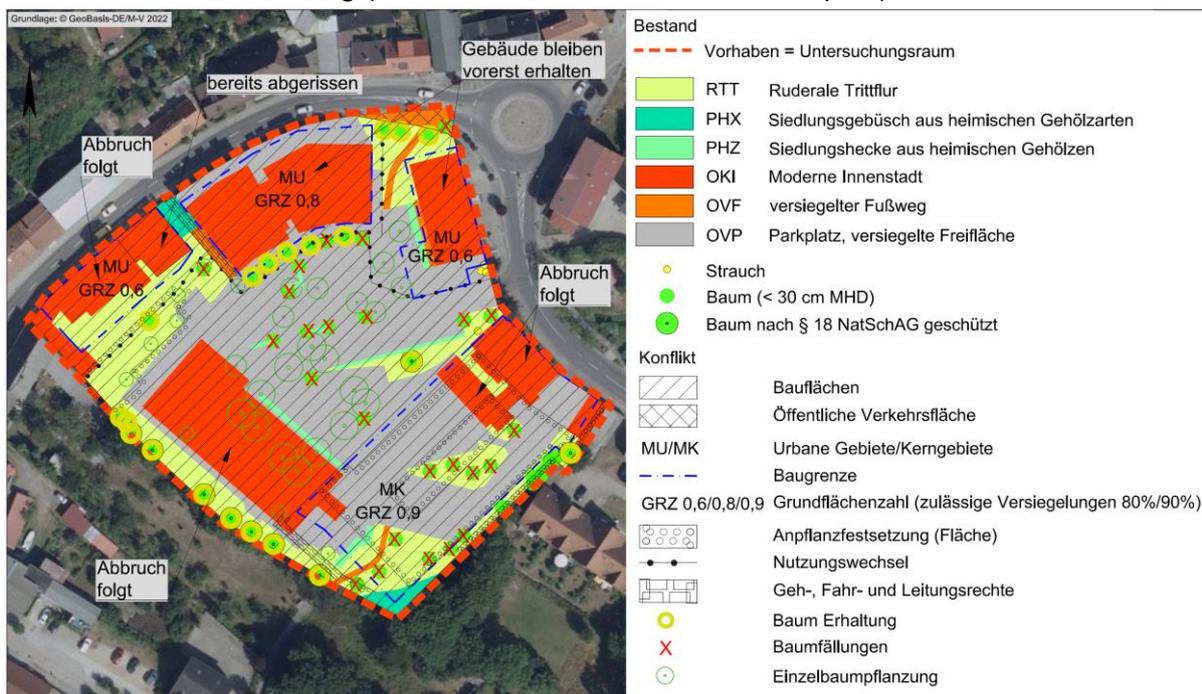


Tabelle 6: Geplante Nutzungen

Geplante Nutzung	Fläche in m <sup>2</sup>	Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil an der Gesamtfläche in %
Bauflächen GRZ 0,6/0,8	4.193,00		31,56
davon			0,00
Bauflächen verdeckt 80%		3.354,40	0,00
Bauflächen unverdeckt 20%		838,60	0,00
Bauflächen GRZ 0,9	9.002,00		67,76

davon			0,00
Bauflächen verdeckt 90%		8.101,80	0,00
Bauflächen unver- deckt 10%		900,20	0,00
dv.Dachbegrünung		1.752,00	0,00
dv. Pflanzungen		307,00	0,00
Verkehrsflächen	90,00		0,68
	13.285,00		100,00

Tabelle 7: Verschneidung Planung/Biotope

Biotope	Fläche in m²	Bauflächen verdeckt 80%	Bauflächen unver- deckt 20%	Bauflächen verdeckt 90%	Bauflächen unver- deckt 10%	Verkehrsflächen
RTT	2.748,00	773,60	193,40	1602,90	178,10	
PHX	169,00	71,20	17,80	72,00	8,00	
PHZ	151,00	29,60	7,40	102,60	11,40	
OKI	4.140,00	1.748,00	437,00	1759,50	195,50	
OVF	265,00	108,00	27,00	36,00	4,00	90
OVP	5.812,00	624,00	156,00	4528,80	503,20	
	<b>13.285,00</b>	<b>3.354,40</b>	<b>838,60</b>	<b>8.101,80</b>	<b>900,20</b>	<b>90,00</b>

## 6. RELEVANZPRÜFUNG

### 6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

### 6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Groß- und Greifvogelarten

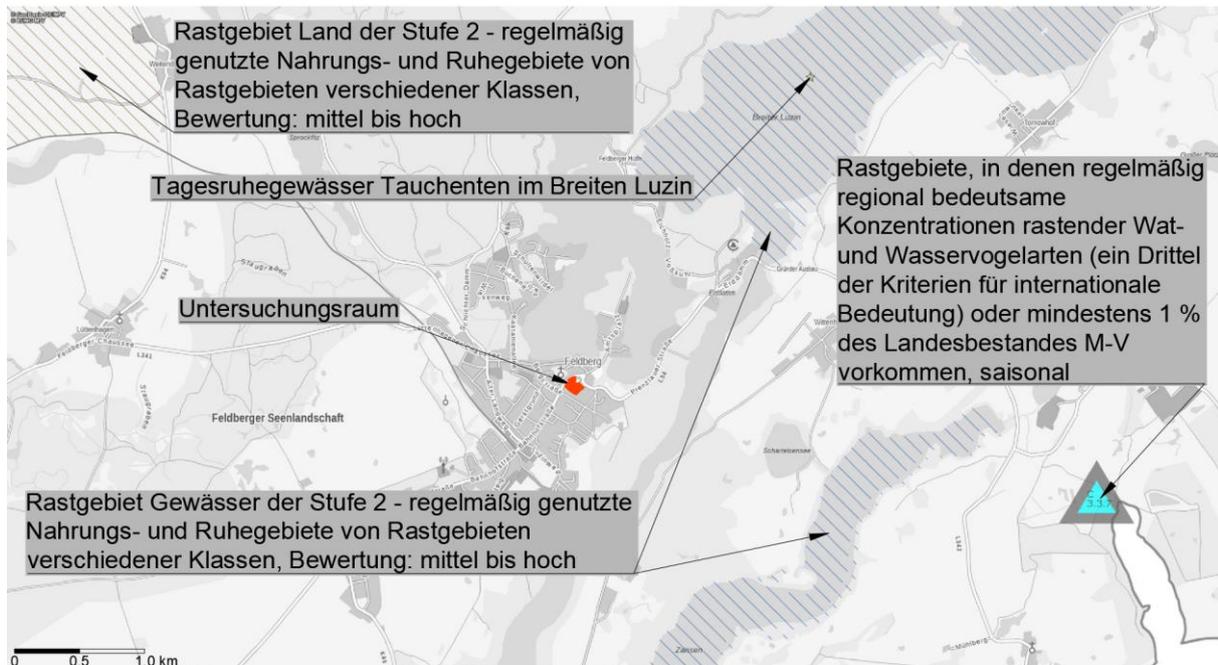
Bei den Kartierungen des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) konnten im betreffenden Messtischblattquadranten (MTBQ) 2646-4 im Jahr 2008 vier besetzte Brutplätze des Kranichs und im Zeitraum 1994-2016 eine

Beobachtung der Wiesenweihe festgestellt werden. Die Arten finden im Plangebiet keine geeigneten Habitate vor. Die Prüfung der Groß- und Greifvogelarten endet hiermit.

### Rastgebietsfunktion

Aufgrund der zentralen Lage im Siedlungsraum liegt der Untersuchungsraum fernab von Rastgebieten (s. Abb. 5).

Abb. 5: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © GeoBasis-DE/M-V 2021)



Die Prüfung der Rastgebietsfunktion endet hiermit.

### Brutvögel

Im Untersuchungsraum sind Gebäude und Gehölze vorhanden, die potentielle Habitate für Brutvogelarten bieten können. Außer dem ruinösen ehemaligen Cafe im Nordwesten sowie dem ungenutzten Wohngebäude im Osten befinden sich alle Gebäude in Nutzung, sind fest verschlossen und weisen keine Einflugöffnungen auf. Das gesamte Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Nutzungen einer ständigen Beunruhigung ausgesetzt. Die Bodenflächen sind für Brutvögel aufgrund der großflächigen Versiegelungen und Beunruhigungen ungeeignet. Im Untersuchungsraum wird ausschließlich ein Vorhandensein störungsempfindlicher gebäude- und gehölzbewohnender Arten ohne Bindung an Brutplätze gesehen. Im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages werden die Brutvogelarten näher untersucht.

### **6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen**

Nach Auswertung der Kartiererergebnisse wird das Plangebiet folgendermaßen eingeschätzt:

#### Leitstrukturen

Im Untersuchungsgebiet sind keine Leitstrukturen vorhanden.

#### Jagdhabitats

Eine Nutzung von Teilflächen des Plangebietes als Nahrungshabitat ist möglich. Aufgrund der Bebauungen und Flächenversiegelungen ist der Untersuchungsraum jedoch kein Jagdhabitat von besonderer Bedeutung. Die Gehölze besitzen Potenzial als Nahrungshabitat insbesondere für die Pipistrellen (Zwerg- und Mückenfledermaus).“

#### Quartiere

Der Gebäudekomplex im Nordwesten weist ein hohes Potential als Fledermausquartier auf. Im Dachbereich der Gebäude besteht teilweise vom Boden aus nicht feststellbares Quartierpotenzial. Die dickstämmigen Gehölze im Plangebiet bieten ebenfalls Quartierspotenzial in potenziell vorhandenen Höhlen, Rindenspalten, Holzrissen, Astabbrüchen und anderen vom Boden nicht feststellbaren Hohlräumen (s. Abb. 2).

Die Quartiers- und Nahrungshabitatfunktion wird weiter unten eingehend geprüft.

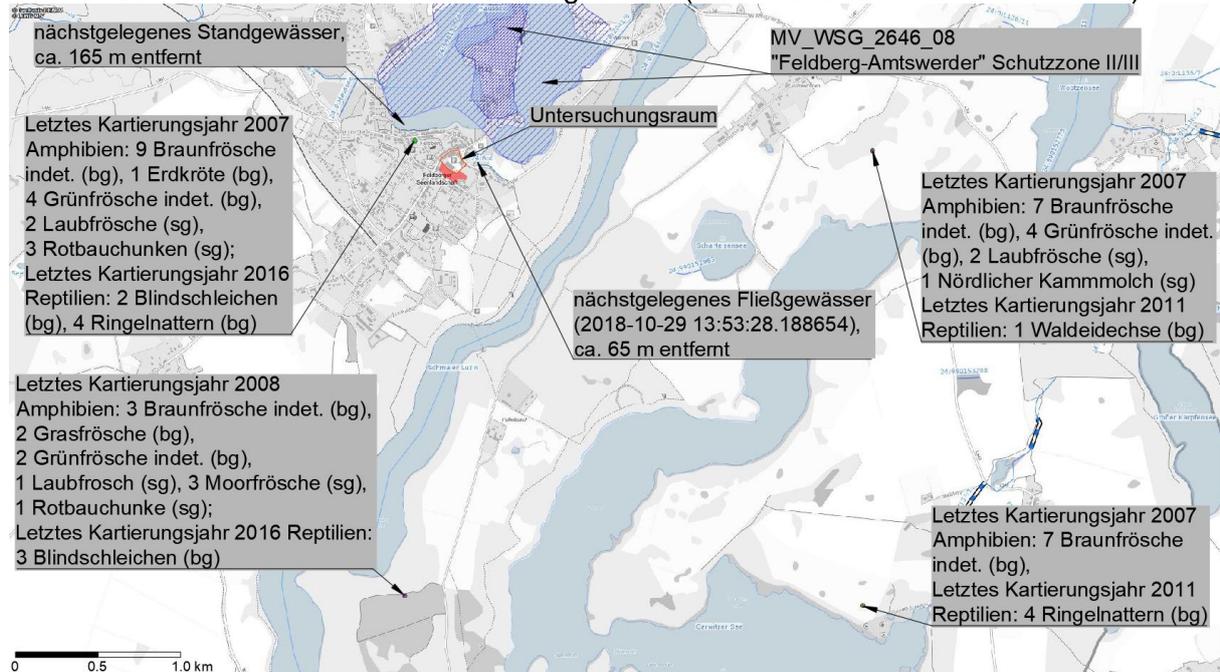
### **6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien und Amphibien**

Der anstehende Boden im Untersuchungsraum ist sandig. Aufgrund von großflächigen Versiegelungen und fehlenden Offenbodenbereichen sind Eingrabungen in den Boden durch Reptilien jedoch nicht möglich. Die intensive Nutzung entbindet das Plangebiet größtenteils einer Funktion als Lebensraum für Reptilien. Ein Vorkommen wird im Untersuchungsraum nicht gesehen.

Der Untersuchungsraum beinhaltet keine Oberflächengewässer und somit auch keine Laichhabitats für Amphibien. Geeignete Laichhabitats befinden sich außerhalb des Plangebietes. Hin- und Rückwanderungen über das Plangebiet werden aufgrund der Siedlungslage der Untersuchungsraumes nicht gesehen. Auch ein Vorkommen von Amphibien in Landlebensräumen wird ausgeschlossen.

Gemäß Abbildung 6 konnten im Rahmen von Kartierungen Reptilien- und Amphibienarten festgestellt werden (LUNG M-V). Allerdings befinden sich die Fundorte außerhalb des Untersuchungsraumes in geeigneten Strukturen. Es liegt keine Betroffenheit vor, die Prüfung endet hiermit.

Abb. 6: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © GeoBasis-DE/M-V 2021)



### 6.5. Mögliche Betroffenheit von Libellen

Für die streng geschützten Libellenarten sind im Untersuchungsraum keine geeigneten Habitate vorhanden. Es liegt keine Betroffenheit vor, die Prüfung endet hiermit.

### 6.6. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Laut LUNG M-V liegen für den betreffenden MTBQ seit 1990 neun Beobachtungen des Eremiten vor. Aufgrund der Siedlungslage wird ein Vorkommen ausgeschlossen. Wasserlebensräume als Lebensraum für weitere streng geschützte Käferarten sind ebenfalls nicht vorhanden. Es liegt keine Betroffenheit vor, die Prüfung endet hiermit.

### 6.7. Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter

Der MTBQ ist als Verbreitungsgebiet des Fischotters ausgewiesen. Das nächstgelegene Biberrevier am Dolgener See befindet sich ca. 5 km entfernt und war letztlich in der Kartierungsperiode 2007/2008 besetzt (LUNG M-V). Die umliegenden Stand- und Fließgewässer sind mit dem Untersuchungsraum nicht verbunden. Ein Vorkommen der o.g. Arten kann aufgrund der Siedlungslage ausgeschlossen werden.

### 6.8. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Aufgrund der Siedlungslage wird ein Vorkommen streng geschützter Säugetierarten ausgeschlossen. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.9. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Bevorzugte Habitats der streng geschützten Falterarten, wie Feuchtlebensräume, Wälder oder karge Flächen mit Thymian sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.10. Mögliche Betroffenheit von Mollusken

Im Untersuchungsraum sind keine geeigneten Habitats wie Flüsse, kleine Tümpel mit Wasperlinsen sowie klare Bäche vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.11. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten festgestellt. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.12. Mögliche Betroffenheit von Fischen

Flüsse als Habitats für die streng geschützten Fischarten Mecklenburg – Vorpommerns sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.13. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 8: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<b>Landsäuger</b>			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungserne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feld- hamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewach- senen Ufern, Überschwemmungsebe- nen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbe- stand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsrei- ches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
<b>Fledermäuse</b>			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unter- schiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitat (Offenland, Wald, Wald- ränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		ja
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus		ja
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unter- schiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitat (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsrei- che Stillgewässer, Fließgewässern)
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	nein	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	ja	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	nein	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	nein	
<b>Meeressäuger</b>			

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
<b>Kriechtiere</b>			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
<b>Amphibien</b>			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
<b>Fische</b>			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
<b>Falter</b>			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera bien-nis)	nein
<b>Käfer</b>			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
<b>Libellen</b>			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
<b>Weichtiere</b>			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
<b>Avifauna</b>			
	alle europäischen Brutvogelarten	v.a. Gebäude- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

- Avifauna
- Fledermäuse

## 7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

### 7.1. Avifauna

#### 7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Begehungen wurden ausschließlich störungsunempfindliche und besonders geschützte (bg) Brutvogelarten prognostiziert (s. Tab. 9-11). Eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgt im Anhang 2 in Formblättern.

Tabelle 9: Potentiell vorkommende bg Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	V1; V4-7
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	V1; V4-7
Elster	<i>Pica pica</i>	*/*			Ba	[2]/1	A, Aa	V1; V4-7
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	<b>S, Kn, O, I</b>	V1; V4-7
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	V1; V4-7
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	V1; V4-7

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 10: Potentiell vorkommende bg Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, S	V1, 5, 6
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	V1, 5, 6
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	V1, 5, 6
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn	V1, 5, 6
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	<b>I, Sp, W, O</b>	V1, 5, 6

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 11: Potentiell vorkommende bg Höhlen- und Nischenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V/*			H, N	[2]/3	I, Sp, Am, W, Schn, O	V1, 2, 4, 6
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, Kn	V1, 2, 4, 6
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V/V			H	[2]/3	S, I, (A)	V1, 2, 4, 6
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	V1, 2, 4, 6

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

### 7.1.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.3** und den Ausführungen zum Zug- und Rastvogelgeschehen resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung umfangreichem Baugeschehen unterworfen sein. Vor allem dünnstämmige Bäume und Strauchbestände sowie Siedlungsgehölze werden entfernt. Die älteren dickstämmigen Bäume werden erhalten. Neue Gehölze werden gepflanzt. Stark gestörte Grünflächen werden überbaut und neu geschaffen. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Das Gelände ist aufgrund der bestehenden Nutzung bereits stark beunruhigt. Vorgenannte Wirkungen können zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, dürfen Fällungen, Abriss- und Umbaumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Abrissmaßnahmen werden ökologisch begleitet.

Maßnahme: V1, V2, V4

**Anlagebedingt:** Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Gebäude zu vermeiden.

Maßnahme: V6

**Betriebsbedingt:** Nicht relevant, da die bereits hohen betriebsbedingten Wirkungen durch die Planung nicht intensiviert werden.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2646-4 (siehe Abb.3). Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

**Baubedingt:** Der Tötung und Verletzung ausschließlich brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch oben genannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet. Bäume werden zur Erhaltung festgesetzt und bieten weiterhin Brutmöglichkeiten. Ein Verlust von potentiellen Habitaten im Plangebiet kann durch Ersatzpflanzungen kompensiert werden. Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahme: V1, V2, V4, V5, V7

**Anlagebedingt:** Innerhalb des Plangebietes entstehen zwei-bis dreigeschossige Bauungen. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben, da das Gelände bereits gleichartig bebaut ist. Große Fensterfronten können zur Tötung von Tieren durch Vogelschlag führen und sind daher zu vermeiden.

Maßnahme: V6

**Betriebsbedingt:** Es ist mit maximalen Lärmimmissionen eines Kerngebietes von 60 dB(A) tags und nachts im Umfeld des Vorhabens zu rechnen. Es ist nicht mit zusätzlichen Immissionen zu rechnen, da sich die Nutzung des Plangebietes nach Umsetzung der Planung nicht ändert. Die Beunruhigung wirkt nicht zusätzlich funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**  
**Baubedingt:** Die temporäre Beunruhigung des Baubereiches zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld. Infolge der Umsetzung der Planung werden potentielle Habitate durch Fällungen und Abrisse beseitigt. Gehölze werden zur Erhaltung festgesetzt und Ersatzhabitate durch Pflanzungen geschaffen.

Maßnahme: V1, V4, V5, V7

**Anlagebedingt:** nicht relevant

**Betriebsbedingt:** Es ist mit maximalen Lärmimmissionen eines Kerngebietes von 60 dB(A) tags und nachts im Umfeld des Vorhabens zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht zusätzlich funktionsmindernd auf umliegende Habitate.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 7.2. Fledermäuse

Nach Auswertung der Untersuchungen wurden „in 5 Nächten 5.639 Sequenzen Fledermäusen zugeordnet. Das entspricht 2.950 Rufkontakten. Es konnten dabei 8 Arten sicher nachgewiesen werden. Die Aufnahmen der Fransenfledermaus und der Wasserfledermaus wurden aufgrund der geringen Anzahl in der Artengruppe *Myotis* sp. zusammengefasst“ (s. Kartierbericht).

Tabelle 12: Aktivitätsdurchschnitt (T. Kuchenbäcker)

Artnamen		Minimalwert	Maximalwert	Mittelwert	Median
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	0	2	0,3	0
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	0	71	16,9	10
<i>Myotis spec.</i>	Artengruppe <i>Myotis</i>	0	4	0,8	0
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	0	38	4,4	2
Nyctaloide	-	0	2	0,5	0
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	0	11	2	1
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	0	260	62,8	45
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	1	158	35,3	15,5

**Nyctaloide:** Artengruppe der Abendseglerartigen; Minimalwert und Maximalwert bezeichnen die Werte der einzelnen Durchgänge und Standorte.

Das Vorkommen der einzelnen Arten wird folgendermaßen bewertet (s. Kartierbericht S. 13-16):

### Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*):

Für die Mopsfledermaus spielt der Geltungsbereich aufgrund der geringen Aufnahmen keine besondere Bedeutung. Quartiere der Art sind nicht zu erwarten.

### Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*):

Ein Gruppenquartier der Art wird außerhalb des Plangebietes vermutet (Prenzlauer Straße 10). Anflüge an die Gebäude oder Gehölze im Vorhabenbereich gab es nicht. Das Quartier ist

durch das geplante Vorhaben im VB nicht gefährdet. Einzeltiere suchten den Untersuchungsraum teilweise regelmäßig zur Jagd auf, trotzdem ist nicht von einem Jagdhabitat der Klasse A auszugehen. Im nahen Umfeld der Vorhabenfläche sind genügend Ausweichmöglichkeiten und viele höherwertigere Jagdhabitats (Gewässerrand, Waldrand) vorhanden.

Mausohren (*Myotis spec.*) (Wasser- und Fransenfledermaus), Abendsegler (*Nyctalus noctula*)  
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*):

Quartiere und Jagdhabitats der Klasse A können aufgrund der geringen Aktivitäten der beiden Arten im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.

*Pipistrellus pipistrellus* – Zwergfledermaus:

Es ist von einem Wochenstubenquartier der Art an einem der Gebäude mit den Hausnummern 7, 11, 13 und 15 in der Fürstenberger Str. außerhalb des Plangebiets auszugehen. Dieses Quartier ist insbesondere durch Lichtimmission, welche von dem Vorhaben ausgehen könnten, gefährdet. Die im Westen an den Geltungsbereich anschließenden Gärten (außerhalb UG) mit Obstbäumen dienen der Zwergfledermaus als Jagdhabitat. Jagdhabitats der Art liegen nahe um das Quartier. Das Jagdhabitat wird als Jagdhabitat von allgemeiner Bedeutung (Klasse B) angesehen, da gleichwertige Strukturen im gesamten Stadtgebiet, und damit in unmittelbarer Nähe zu finden sind. Die vorgenommenen Gehölzfällungen im Nordwesten des UGs führten zu einem Wegfall der gesamten Aktivität an dieser Stelle. Das Jagdhabitat wurde dadurch bereits beeinträchtigt.

*Pipistrellus pygmaeus* – Mückenfledermaus:

Einzelquartiere an den Gebäuden an der Fürstenberger Straße außerhalb des Untersuchungsraumes können nicht ausgeschlossen werden. Einzelne Tiere jagten entlang der Gehölze am südlichen VB-Rand. Jagdhabitats von ähnlicher Struktur oder potenziell höherer Bedeutung liegen im näheren Umfeld (z.B. Gewässerrand des Haussees). Das Jagdhabitat wird als Habitat allgemeiner Bedeutung (Klasse B) eingestuft.

### **7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse**

Aus oben genannten Ausführungen resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermausarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Laut Kartierbericht wurden keine Hinweise auf Quartiere im Plangebiet festgestellt. Einzelquartiere an Gebäuden können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet und insbesondere die Gärten, die an der vermuteten Wochenstube der Zwergfledermaus liegen, dienen Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus als Jagdhabitat von allgemeiner Bedeutung (Klasse B). Dieses wurde durch Fällungen bereits beeinträchtigt. Auch Störungen durch Licht, Lärm und Bewegung sind vorhanden.

Im Zuge der Planung werden Gehölze gefällt. Dickstämmige, für baumbewohnende Fledermausarten als attraktiv geltende Bäume werden zur Erhaltung festgesetzt. Neue Gehölze werden gepflanzt. Kleinräumige Grünflächen werden überbaut und neu geschaffen. Der vorhandene Einkaufsmarkt im Westen, das ruinöse Gebäude im Nordwesten (Cafe) und die Gebäude im Südosten (unbewohntes Haus, Haus mit Garage, Schuppen) werden beseitigt. Die restlichen Gebäude (Rathaus, Wohn- und Geschäftshaus) bleiben erhalten.

Abrissarbeiten können zur Tötung und Verletzung einzelner Tiere in Gebäudequartieren führen. Um dem zu begegnen, müssen die Abrissarbeiten in einer Zeit durchgeführt werden, in welcher die Tiere aktiv sind, um flüchten zu können. Die Gebäude werden vom 01. November bis zum 28. Februar unter ökologischer Baubegleitung beseitigt. Als CEF-Maßnahme für möglicherweise unentdeckte Einzelquartiere sind vorsorglich 4 Spaltquartiere im unmittelbaren Umfeld an Gebäuden zu installieren. Alternativ können an den geplanten Gebäuden Quartierstrukturen für Fledermäuse geschaffen werden. Einen zeitlich begrenzten Wegfall von Einzelquartieren kann das nahe Umfeld abpuffern. Mit Umsetzung der Maßnahmen entsteht nicht die Gefahr Fledermäuse in Quartieren zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Maßnahme: V1, V2, V4, CEF1

**Anlagebedingt:** nicht relevant

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

**Baubedingt:** Der Tötung und Verletzung von Individuen in ihren Quartieren wird durch eine Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung begegnet. Die für baumbewohnende Fledermausarten als attraktiv geltende Gehölze werden zur Erhaltung festgesetzt. Der Wegfall möglicher Quartiere in den Gebäuden kann durch Maßnahmen kompensiert werden. Zur Erhaltung des Jagdhabitates der Klasse B werden zusätzlich zu den zu erhaltenden Bäumen neue Gehölze werden gepflanzt und Dächer begrünt. Eine populationsgefährdende verminderte Nahrungsverfügbarkeit wird durch die Überbauung des Plangebietes, welches hauptsächlich von versiegelten Flächen eingenommen wird, nicht gesehen.

Maßnahme: V1, V2, V4, V5, V7, V8, CEF1

**Anlagebedingt:** Das Störungsverbot gilt für die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit. Störungen werden durch die bereits vorhandenen Lichtimmissionen hervorgerufen. Durch das Vorhaben werden diese nicht intensiviert.

Maßnahme: V3

**Betriebsbedingt:** Es ist mit maximalen Lärmimmissionen eines Kerngebietes von 60 dB(A) tags und nachts im Umfeld des Vorhabens zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die potentiellen Quartiere von Fledermäusen.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes Gebäude mit einem potentiellen Einzelquartieren beseitigt. Ersatzquartiere sind zu installieren. Alternativ können an den geplanten Gebäuden Quartierstrukturen für Fledermäuse geschaffen werden. Die vermutete Wochenstube der Zwergfledermaus ist möglicherweise durch das Vorhaben gefährdet. Dies kann der Fall sein, wenn im größeren Maße Gehölze im dazugehörigen Jagdhabitat entfernt werden und zeitgleich die Gärten und damit das Quartier durch das Vorhaben übermäßig beleuchtet werden. Neupflanzungen dienen unter anderem als Lichtbarriere. Stärkere Lichtimmission als derzeit werden vom Vorhaben nicht ausgehen.

Maßnahme: V3, V4, V5, V7, CEF1

**Anlagebedingt:** Irrelevant

**Betriebsbedingt:** Irrelevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

## 8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken den laut § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

#### Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Die Fäll- und Abrissarbeiten sind ausschließlich in dem gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgeschriebenen Zeitraum vom 01.11. bis zum 28.02. durchzuführen, um die Tötung von Individuen der Brutvögel und Fledermäuse zu vermeiden.
- V2 Die Abrisse sind durch eine anerkannte sachverständige Person für Fledermausarten und Ornithologie ökologisch zu begleiten. Die Person hat die Gebäude vor und während der Abrissarbeiten auf vorkommende Individuen gebäudebewohnender Arten zu kontrollieren, diese ggf. zu bergen und umzusiedeln und die Abrissarbeiten anzuleiten. Gegebenenfalls ist durch sie eine Ausnahmegenehmigung einzuholen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person hat weiterhin, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Art, Anzahl, Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Sie übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Beim Neubau von Gebäuden wird ein fledermausfreundliches Bauen empfohlen. Dies zeichnet sich insbesondere durch geringe Lichtimmissionen, sowie Quartiersangeboten an den Gebäuden aus.
- V4 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Ggf. sind Schutzmaßnahmen in Form von Stamm- und Überfahrerschutz an zur Erhaltung festgesetzten Bäumen innerhalb des Baustellenbereichs umzusetzen. Nach Bauende sind die von der Baustellentätigkeit betroffenen Bereiche wiederherzustellen.
- V5 Innerhalb der Anpflanzfestsetzungen sind heimische Gehölze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Empfohlen werden folgende Heister und Sträucher: Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Hundsrose, Schneeball, Hartriegel, Strauchhasel. Ein Rückschnitt der Pflanzung außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Nutzung der anliegenden Grundstücke durch die Gehölze beeinträchtigt wird.
- V6 Große zusammenhängende Fensterfronten sollten vermieden oder mit sichtbaren Möblierungen versehen werden.
- V7 Gesetzlich geschützte Bäume sind bei Fällung gemäß Baumschutzkompensationserlass zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

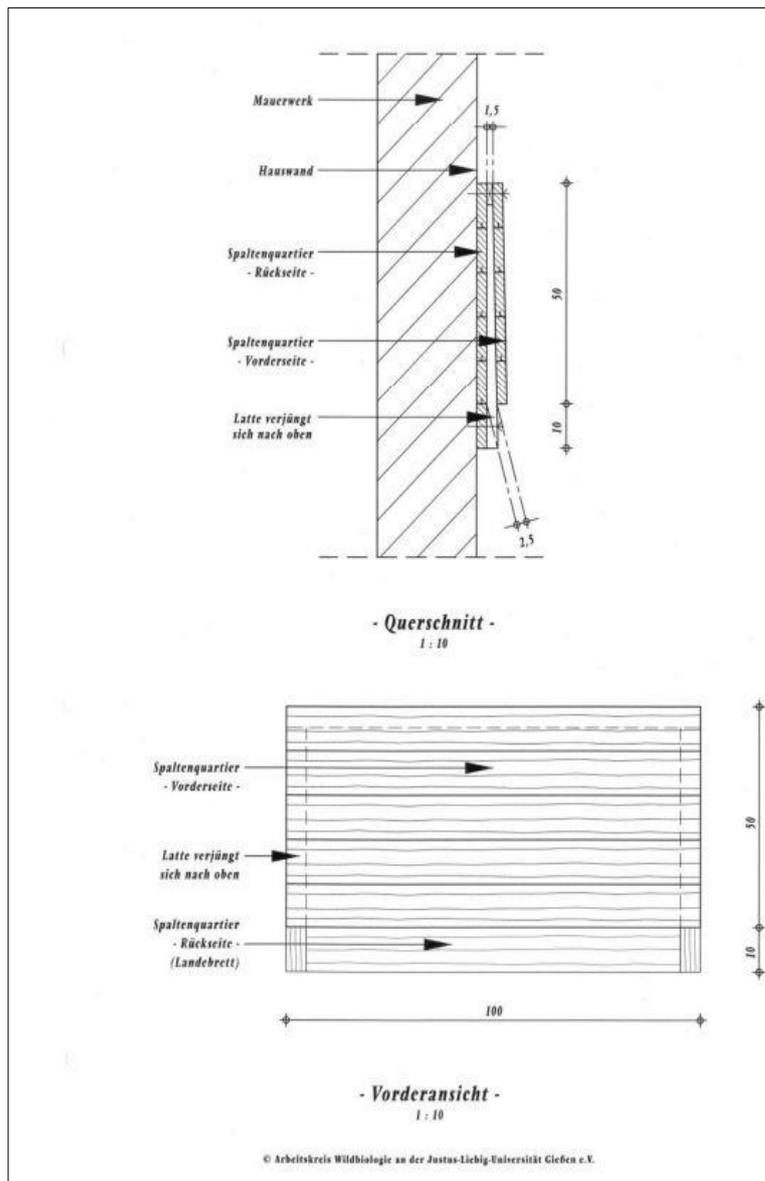
- V8 Die zukünftigen geplanten Flachdächer sind mindestens mit einem Anteil von 60% der Dachflächen - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten.

Die folgenden CEF-Maßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

#### CEF- Maßnahmen

- CEF1 Installation von 4 Spaltquartieren an den Gebäuden im unmittelbaren Umfeld (T. Kuchenbäcker). Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler oder Jens Krüger/Papendorf ist der Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse vor Baubeginn zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Abrissmaßnahmen im Plangebiet oder im nahen Umfeld zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahmen CEF1 sind durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitats zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitats zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Möglich wäre die Installation von Fledermauskästen wie in der folgenden Abbildung 7.

Abb. 7: Fledermausbretter (Arbeitskreis Wildbiologie J.Liebig-Universität Gießen e.V.)



## 9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist,
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

## 10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

### AVIFAUNA

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet)
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

### FLEDERMÄUSE

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(\* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste;

D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

## 11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER AVIFAUNA

### 11.1. Anhang 2.1 – Potentiell vorkommende bg Baumbrüter

<b>Potentiell vorkommende besonders geschützt Baumbrüter</b>	
<b>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV:</b> <b>RL D:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Nester oder Nistplätze der oben aufgeführten Vogelarten, sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Die Elster nutzt außerdem ein System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, wobei die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode oder mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Es handelt sich um anspruchslose, anpassungsfähige und häufig vorkommende Arten mit kleinen Revieren und geringen Fluchtdistanzen. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum:  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> in den Bäumen innerhalb des Untersuchungsraums  <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> stabil</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u>          - V1; V4-7</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potentialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der Arten in den Bäumen prognostiziert. Für das Vorhaben werden Bäume gefällt und damit potentielle Habitate der Baumbrüter innerhalb des Plangebiets beseitigt. Einige Bäume wurden zur Erhaltung festgesetzt und bleiben somit als potentielle Bruthabitate bestehen. Die Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Wenn die vorgenannten Maßnahmen beachtet werden, entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Der Tötung und Verletzung von Individuen wird durch Erhaltungsfestsetzungen und eine Bauzeitenregelung begegnet. Die Nahrungsverfügbarkeit wird durch Anpflanzungen und Dachbegrünung wieder hergestellt. Bruthabitate werden durch Neupflanzungen ersetzt. Das bereits stark beunruhigte, versiegelte und mit Gebäuden bestandene Plangebiet wird in etwa gleicher Weise umgestaltet und keine diesbezügliche Verschlechterung erfahren. Große zusammenhängende Fensterfronten erzeugen die Gefahr von Vogelschlag. Bei der Planung sind große zusammenhängende Fensterfronten zu vermeiden. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, die ökologische Funktion der betroffenen Flächen innerhalb des Plangebietes zu übernehmen und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Bei Umsetzung der Maßnahmen können Gefährdungen der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bruthabitate werden durch Neupflanzungen innerhalb des Plangebietes ersetzt. Einige Bäume und damit potentielle Bruthabitate bleiben erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

Potentiell vorkommende besonders geschützte Gebüschbrüter	
<b>Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
RL MV: RL D:	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Nester aller oben aufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit kleinen Revieren und geringen Fluchtdistanzen. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen.	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> In den Hecken und Siedlungsgebüsch sowie innerhalb der Strauchbestände im Nordwesten des Untersuchungsraums <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> stabil	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V5, V6	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potentialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der besonders geschützten Gebüschbrüter in den Gehölzen prognostiziert. Für das Vorhaben werden Sträucher und Hecken innerhalb des Plangebiets beseitigt. Die Gehölzbeseitigungen werden außerhalb der Brutperiode durchgeführt. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Der Tötung und Verletzung von Individuen wird durch Erhaltungsfestsetzungen und eine Bauzeitenregelung begegnet. Die Nahrungsverfügbarkeit wird durch Anpflanzungen und Dachbegrünung wieder hergestellt. Bruthabitate werden durch Neupflanzungen ersetzt. Das bereits stark beunruhigte, versiegelte und mit Gebäuden bestandene Plangebiet wird in etwa gleicher Weise umgestaltet und keine diesbezügliche Verschlechterung erfahren. Große zusammenhängende Fensterfronten erzeugen die Gefahr von	

Vogelschlag. Bei der Planung sind große zusammenhängende Fensterfronten zu vermeiden. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, die ökologische Funktion der betroffenen Flächen innerhalb des Plangebietes zu übernehmen und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Bei Umsetzung der Maßnahmen können Gefährdungen der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Sträucher werden entfernt. Neue Habitate werden durch Strauchpflanzungen geschaffen. Potentielle Bruthabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.3. Anhang 2.3 – Potentiell vorkommende bg Höhlen- und Nischenbrüter

Potentiell vorkommende besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter	
<b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)</b>	
Schutzstatus	
<b>RL MV:</b> <b>RL D:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Für alle Arten ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester gesetzlich als Fortpflanzungsstätte geschützt. Bei Gartenrotschwanz und Haussperling erlischt der Schutz der Nester mit der Aufgabe des Reviers. Bei den Meisen erlischt der gesetzliche Schutz nach der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.	
<u>Vorkommen in M-V: s</u> Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> in den Höhlenbäumen und an Gebäuden im Plangebiet <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> stabil	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V2, V4, V5, V6	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an	
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Fällungen und Abrissarbeiten finden außerhalb der Brutzeit statt. Einige Gebäude und Höhlenbäume bleiben erhalten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung und Erhaltung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten oder werden durch Ersatzpflanzungen geschaffen. Große zusammenhängende Fensterfronten erzeugen die Gefahr von Vogelschlag. Bei der Planung sind große zusammenhängende Fensterfronten zu vermeiden. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, die ökologische Funktion der betroffenen Flächen innerhalb des Plangebietes zu übernehmen und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Bei Umsetzung der Maßnahmen können Gefährdungen der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Bauzeitenregelung vermeidet Tötungen und Verletzungen der Art. Bruthabitate bleiben teilweise erhalten oder werden durch Ersatzpflanzungen sowie den Gebäudebestand gesichert. Damit bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 12. ANHANG 3 – FOTOANHANG

Abb. 8: Verortung der Bildnummern (©GeoBasis-DE/M-V 2022)

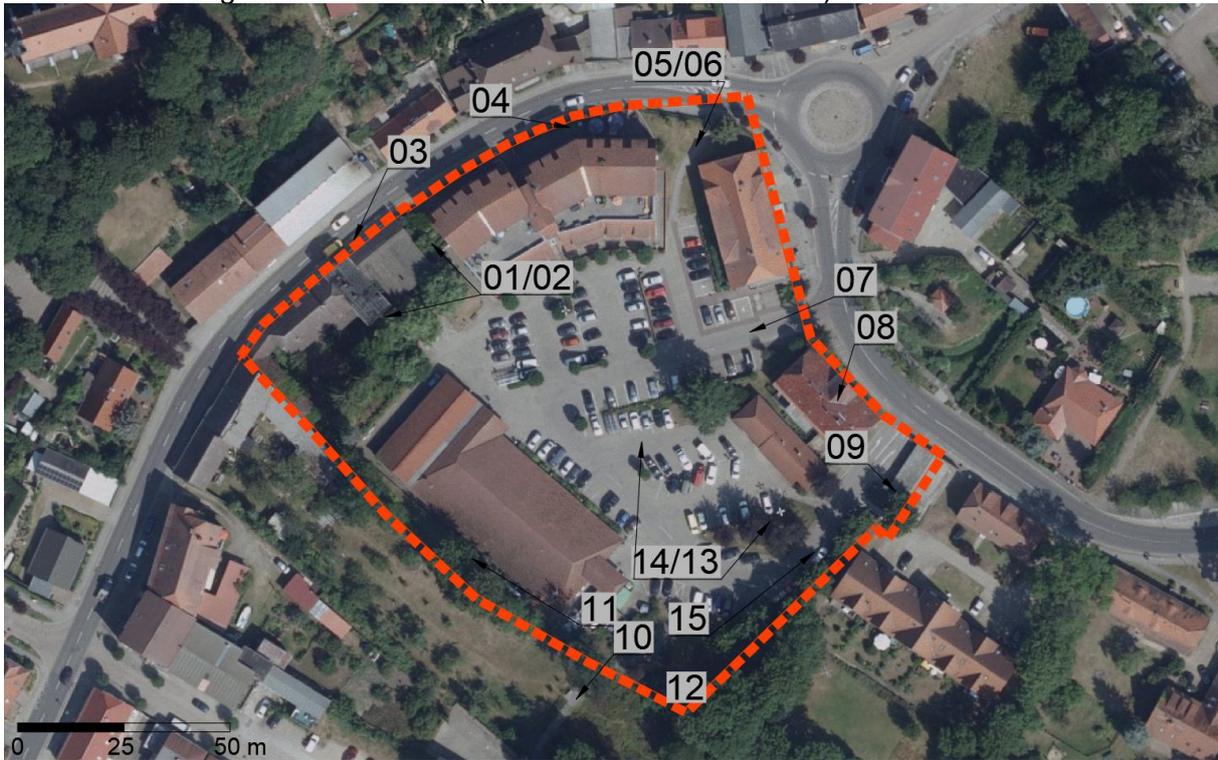


Bild 01 Gebäudekomplex im Nordwesten teilweise bereits abgeissen, QP



Bild 02: Siedlungsgebüsch, geplanten Zuwegung von Fürstenberger Straße im Norden



Bild 03: Gebäudekomplex teilweise bereits abreißen, Fürstenberger Straße



Bild 04 Gebäudekomplex (Erhalt) von der Fürstenberger Straße



Bild 05: Grünfläche (mit Ti) im Bereich der Fürstenberger Straße, Kreisverkehr angrenzend



Bild 06: Fußweg von der Fürstenberger Straße, Blickrichtung Süden



Bild 07: Vorhandener Einfahrtbereich von der Prenzlauer Straße, Blickrichtung Südwesten



Bild 08: Zum Abriss vorgesehene Gebäude im Südosten



Bild 09: Ausfahrtbereich mit Schuppen und Gehölzen, Blickrichtung Südosten

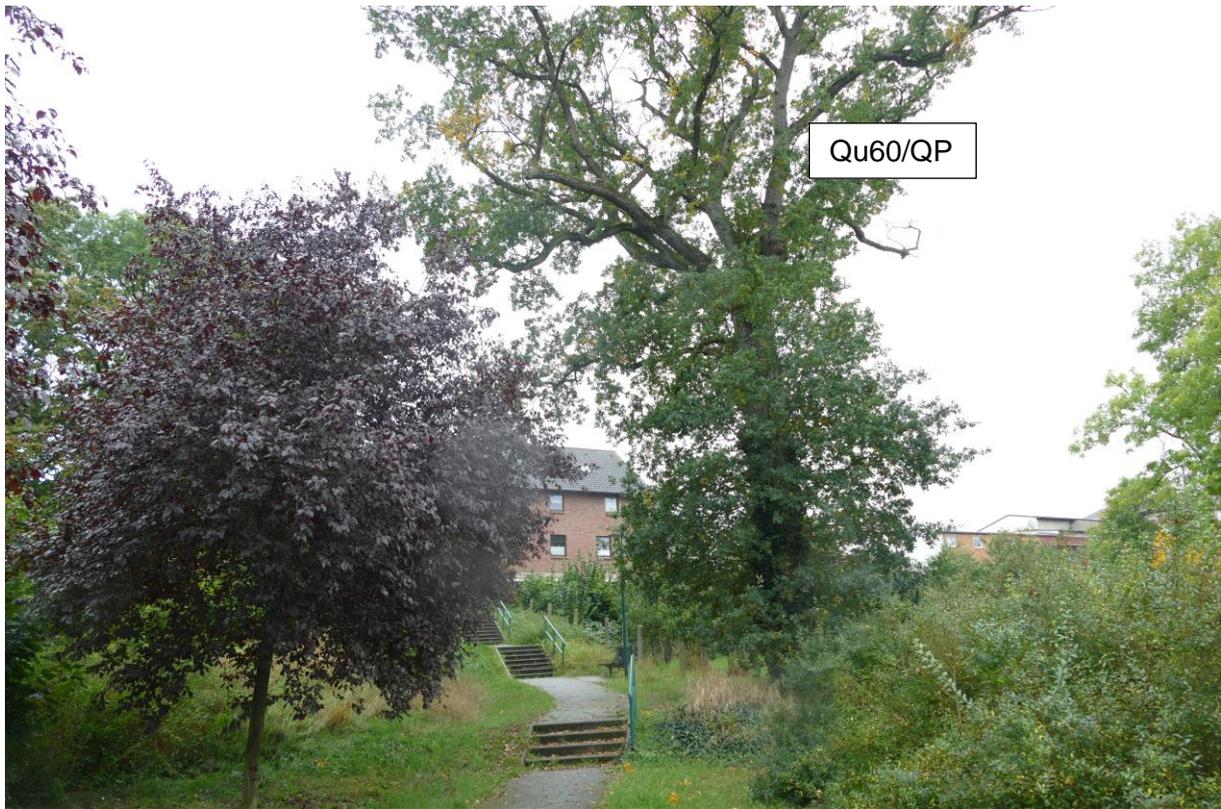


Bild 10: vorhandenen Fußweg, Zuwegung vom Südosten



Bild 11: Bäume (Erhaltung) hinter dem vorhandenen EDEKA-Markt, Richtung Westen



Bild 12: Siedlungsgebüsch im Süden mit Ahorn, dahinterliegende Esche (§18 BNatSchG)



Bild 13: Grünflächen mit Buchen und Gebäude (Abriss geplant), Richtung Ausfahrt



Bild 14: Großflächige Versiegelungen mit Parkflächen, Grüninseln und Gebäuden



Bild 15: Plangebiet im Südosten mit Gehölzen (Ahorne), Richtung Ausfahrt

## 13. ANLAGEN – BESTANDSKARTE/ KONFLIKTKARTE/ KARTIERBERICHT

# Satzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft über die 4. Änderung des BP Nr. 4 "Rathausquartier" Bestandsplan

Grundlage: © GeoBasis-DEM-V 2022



Sich im Abriss befindender  
ruinöser Gebäudekomplex

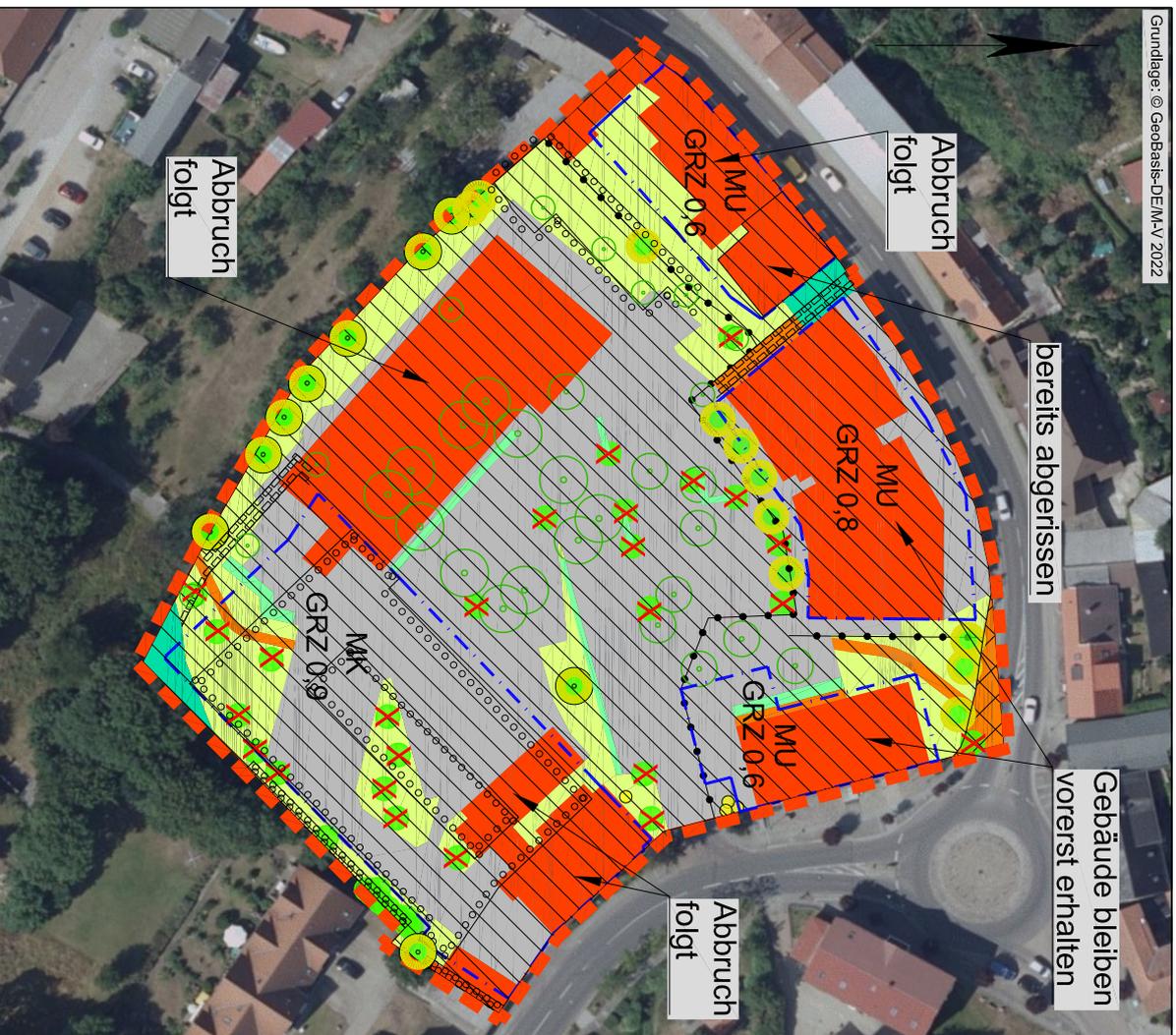
- Bestand**
- Vorhaben = Untersuchungsraum
  - RTT Ruderale Trittflur
  - PHX Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten
  - PHZ Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen
  - OKI Moderne Innenstadt
  - OVF versiegelter Fußweg
  - OVP Parkplatz, versiegelte Freifläche

- Strauch
- Baum (< 30 cm MHD)
- Baum nach § 18 NatSchAG geschützt

Kürzel: z.B. QP-Quartierspotenzial Fledermäuse; 5 - 20 cm Stammdurchmesser; Ah- Ahorne (*Acer spec.*), Be- Berberitzen (*Berberis*), Co- Hartriegel (*Cornus*), Fa- Buchen (*Fagus spec.*), Jre- Echte Walnuss (*Juglans repens*), Li- Liguster (*Ligustrum*), Pi- Nadelgehölze (*Pinales spec.*), Pr- Kirschen (*Prunus spec.*), Qu- Eichen (*Quercus spec.*), Rh- Rhododendren (*Rhododendron*), Rps- Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Sal- Weiden (*Salix spec.*), Sy- Schneebereen (*Symphoricarpos*), Ti- Linden (*Tilia spec.*)

# Satzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft über die 4. Änderung des BP Nr. 4 "Rathausquartier" Konfliktplan

Grundlage: © Geobasis-DEM-V 2022



<b>Bestand</b>	Vorhaben = Untersuchungsraum
RTT	Ruderales Triftflur
PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten
PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen
OKI	Moderne Innenstadt
OVF	versiegelter Fußweg
OVP	Parkplatz, versiegelte Freifläche
Strauch	
Baum (< 30 cm MHD)	
Baum nach § 18 NatSchAG geschützt	
<b>Konflikt</b>	
	Bauflächen
	Öffentliche Verkehrsfläche
MU/MK	Urbane Gebiete/Kerngebiete
	Baugrenze
	GRZ 0,6/0,8/0,9 Grundflächenzahl (zulässige Versiegelungen 80%/90%)
	Anpflanzfestsatzung (Fläche)
	Nutzungswechsel
	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
	Baum Erhaltung
	Baumfällungen
	Einzelbaumpflanzung

12. DEZEMBER 2022

# Fachbeitrag Fledermäuse

B-Plan Nr. 4 „Rathausquartier“

Der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft

**Auftraggeber: Kunhart Freiraumplanung**

Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0395 4225 110  
Fax: 0395 4225 110

E-Mail: [kunhart@gmx.net](mailto:kunhart@gmx.net)  
Web: [www.kunhart.de](http://www.kunhart.de)

**Auftragnehmer: Captis Natura**  
Büro für faunistische Erfassungen

Tim Kuchenbäcker  
Straße des Friedens 4  
17094 Cölpin

Tel.: +49 3966 211 82 77  
Fax: +49 3966 211 4656

E-Mail: [info@captis-natura.de](mailto:info@captis-natura.de)  
Web: [www.captis-natura.de](http://www.captis-natura.de)

**Stand: Montag, 12. Dezember 2022**

## Inhaltsverzeichnis

1	Untersuchungsraum .....	1
2	Untersuchungsgrund .....	1
3	Rechtliche Grundlage .....	1
4	Methodik .....	3
4.1	Potenzialanalyse .....	3
4.2	Detektoruntersuchungen .....	3
4.3	Auslegung automatischer Ultraschallerfassungssysteme .....	4
4.3.1	Normierung .....	5
4.4	Bewertungskriterien.....	5
4.4.1	Quartiere .....	5
4.4.2	Jagdhabitats .....	5
4.4.3	Flugrouten.....	7
5	Ergebnisse .....	7
5.1	Potenzialanalyse und Geländebegehungen .....	7
5.2	Detektoruntersuchungen .....	8
5.3	Schwarmsuche (Wochenstuben).....	8
5.4	Schwarmsuche (Winterquartiere) .....	8
5.5	Auswertung der automatischen Ultraschallerfassungssysteme .....	9
5.5.1	Vorkommen und Bewertung der einzelnen Arten/ Artengruppen .....	13
6	Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen.....	16
6.1	Tötungsverbot (§44Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):.....	16
6.2	Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): .....	17
6.3	Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): .....	17
7	Literaturverzeichnis .....	18

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage Vorhabensbereich.....	1
Abbildung 2: Horchboxstandorte .....	9

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Termine der Detektoruntersuchungen.....	8
Tabelle 2: Termine der Wochenstuben-Schwarmsuchen.....	8
Tabelle 3: Termine der Winterquartierschwarmsuche.....	9
Tabelle 4: Termine der Horchboxuntersuchungen .....	9
Tabelle 5: Artnachweise .....	10
Tabelle 6: Rufkontakte der Arten je Durchgang und Position.....	12
Tabelle 7: Aktivitätsdurchschnitt (RK/N).....	13



# 1 Untersuchungsraum

Der Vorhabensbereich (weiter VB) umfasst die Flurstücke 22/3 – 22/8, 23/4, 24/2, 24/4 und 24/5 der Flur 1 in der Gemarkung Feldberg der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft. Auf dem Gelände befindet sich das Rathaus, ein Lebensmittelmarkt, Wohneinheiten, sowie weitere Gewerbeeinheiten. Es gibt sieben Gebäude, von denen aktuell nur eines ungenutzt ist. Der Großteil der Fläche wird als Parkplatz benutzt und ist somit versiegelt. Umgeben ist die Fläche von Wohnbebauung. Etwa 250 Meter nördlich und östlich liegt der Haussee. Das nächste Waldstück liegt etwa 500 Meter südöstlich gefolgt vom Schmalen Luzin. Am Westrand des VB befinden sich mehrere ungenutzte Immobilien.

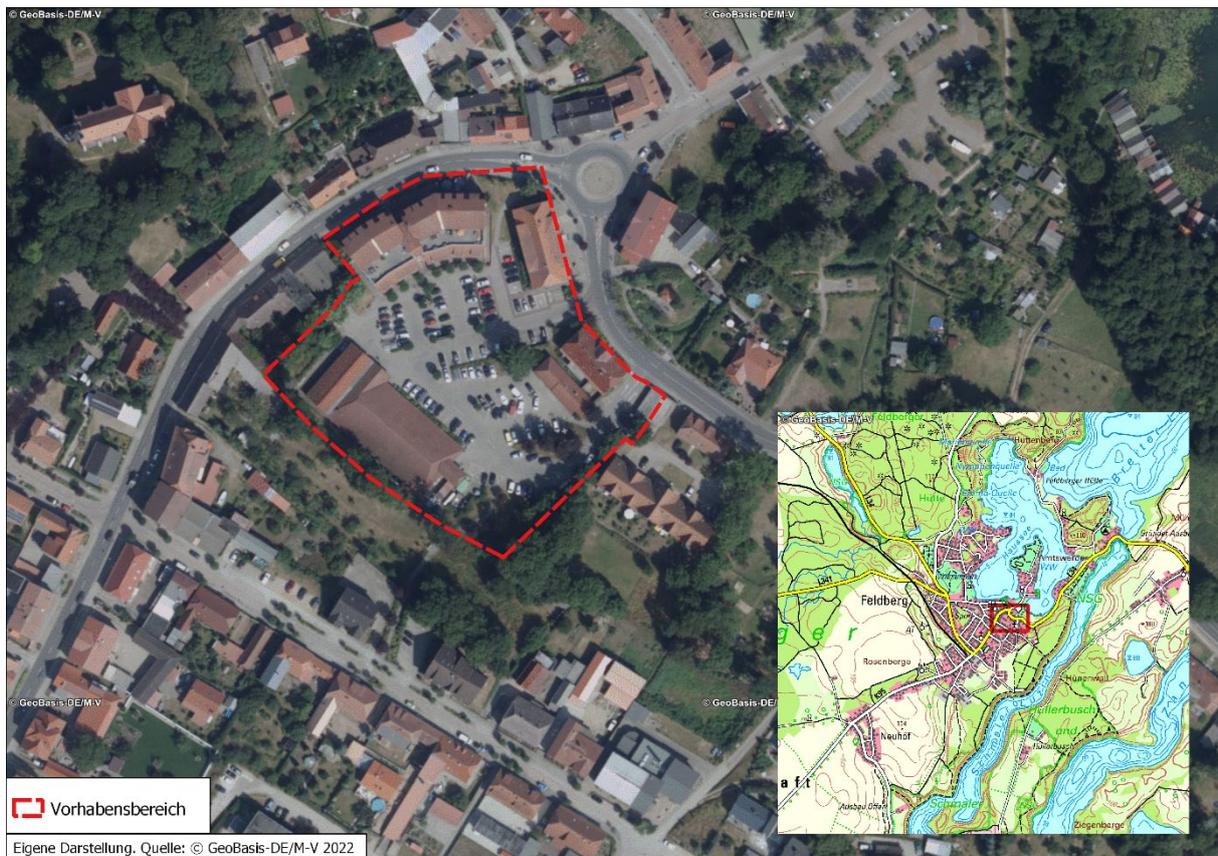


Abbildung 1: Lage Vorhabensbereich

## 2 Untersuchungsgrund

Für den Artenschutzfachbeitrag zu der 3. Änderung des B-Plans Nr. 4 „Rathausquartier“ ist die Fledermausfauna zu erfassen. Aufgrund von geplanten Rückbaumaßnahmen an einigen Gebäuden sind insbesondere Gebäudequartiere zu erfassen.

## 3 Rechtliche Grundlage

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie<sup>1</sup> aufgeführt. Nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatSchG sind sie damit besonders geschützt, sowie

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL)

nach Nr. 14 streng geschützt. Sie unterliegen damit dem besonderen Artenschutz nach §44 und §45 BNatSchG. Von hoher Relevanz sind die in § 44 Absatz 1 genannten Zugriffsverbote.

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]*

(Zugriffsverbote).“ (§44 Absatz 1 BNatSchG)

Nummer 1 nennt die Verbote auf das Individuum bezogen. Damit ist das Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten von Fledermäusen verboten.

Nummer 2 beinhaltet das Verbot einer erheblichen Störung in wichtigen Lebensphasen der Tiere. Diese Störung ist nun nicht mehr auf das Individuum bezogen, sondern bezieht sich auf die lokale Population einer Art und auch nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand dieser lokalen Population verschlechtert. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz bezeichnet im Zusammenhang mit Fledermäusen die Individuen einer Wochenstube oder eines Winterquartiers als lokale Population (vgl. LANA 2010: 6). Damit bilden Fledermäuse im Jahreszyklus verschiedene lokale Populationen.

Nummer 3 verbietet das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zu den Fortpflanzungsstätten zählen unter anderem die Wochenstubenquartiere, aber auch die Paarungsquartiere. Unter den Begriff Ruhestätte fallen alle Quartiertypen von Fledermäusen die vorig bereits genannt wurden, sowie alle Tagesquartiere und Zwischenquartiere. Zu diesen Verboten nennt **§ 44 Absatz 5 Nummer 3 BNatSchG** eine Ausnahme: Solange die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin besteht, liegt der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG nicht vor. Wenn also der lokalen Fledermauspopulation im Umfeld des Eingriffes genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen, kann eine Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte zerstört werden. Hierunter fallen beispielsweise auch CEF Maßnahmen wie das Anbringen von Fledermauskästen an Gebäuden. Es muss jedoch gesichert sein, dass die Fledermäuse das Quartier auch annehmen können. Dies ist stark von den klimatischen Bedingungen und

dem Ort des Quartieres abhängig und praktisch, in den kurzen Planungsphasen, meist nicht umsetzbar. Die Ausnahme nach §44 Absatz 5 Nummer 3 BNatSchG gilt nur für Eingriffe nach §15 Absatz 1, welche nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1.

Es ist nicht die Artengruppe Fledermäuse als solche geschützt, sondern jede Fledermausart ist einzeln geschützt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit jede Art einzeln zu prüfen. Zudem müssen Maßnahmen der jeweils geschädigten Art zugutekommen und nicht nur den Fledermäusen im Allgemeinen.

## **4 Methodik**

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalen Fledermauspopulationen einschätzen zu können sind verschiedene Methoden notwendig.

### **4.1 Potenzialanalyse**

Per Fernerkundung und gegebenenfalls Geländebegehungen wird das Potenzial des Untersuchungsraums eingeschätzt. Die Ergebnisse können für die Kartier-Intensität herangezogen werden.

### **4.2 Detektoruntersuchungen**

Bei dieser Methodik wurde der Untersuchungsraum in der Aktivitätsphase der Fledermäuse unter Verwendung eines Ultraschalldetektors begangen. Der Detektor wandelt dabei, die für das menschliche Gehör nicht wahrnehmbaren Ultraschallrufe, in für den Menschen hörbare Frequenzen um. In diesem Fall kam ein Batlogger M2 der Firma Elekon zum Einsatz. Dieser ermöglicht das Hören von Ultraschall, die Darstellung der Fledermausrufe im Spekto- und Oszillogramm, sowie eine selbstauslösende, hochauflösende Echtzeitaufnahmefunktion für die spätere Rufanalyse am Computer. Zudem werden die Temperatur, Lichtstärke, Luftfeuchtigkeit und die GPS-Daten erfasst. Zusätzlich kam ein digitales Nachtsichtgerät, die *Aurora Pro*, der Firma Sionyx zum Einsatz, um die Artbestimmung zu unterstützen und Flugbewegungen genauer erfassen zu können. Für Aufnahmen bei sehr geringem Licht wurde ein IR-Strahler mit 980nm Wellenlänge verwendet. Dieses Lichtspektrum ist für Fledermäuse nicht sichtbar, sodass ihr Verhalten nicht beeinträchtigt wird, wie dies beispielsweise bei der Verwendung von Taschenlampen der Fall ist. Da das Nachtsichtgerät aufgrund der Auflösung Fledermäuse nur in einer begrenzten Reichweite aufnehmen kann (30-50 Meter), wurde zusätzlich, bei Bedarf, ein Handscheinwerfer eingesetzt, um auch auf große Distanzen Fledermäuse und deren Flugbewegungen erkennen zu können. Diese Methodik beeinflusst jedoch, aufgrund des starken Lichts, das Verhalten der Tiere, weswegen der Strahler nur für kurze Zeit und mit Bedacht eingesetzt wurde.

### 4.3 Auslegung automatischer Ultraschallerfassungssysteme

Hierbei wurden Geräte eingesetzt, die hochqualitative Audioaufnahmen im Ultraschallbereich anfertigen. Die Geräte wurden dabei in mehreren Durchgängen über das Jahr verteilt für mindestens eine Nacht im Untersuchungsraum an vorher festgelegten Standorten ausgelegt. Die Standorte wurden während des Erhebungsjahres nicht verändert. Die Geräte schalteten sich bei Sonnenuntergang automatisch an und bei Sonnenaufgang automatisch ab. Die Aufzeichnung von Ereignissen im Ultraschallbereich wurde durch einen justierbaren Trigger gesteuert. So wurden primär nur Fledermausrufe, aber häufig auch viele andere Ereignisse im Ultraschallbereich, wie Heuschrecken oder ggf. vorbeifahrende Autos, aufgezeichnet.

Als automatische Ultraschallerfassungssysteme (weiter Horchboxen genannt) kamen BatPi's ([www.bat-pi.eu](http://www.bat-pi.eu)) in Verbindung mit den USB-Ultraschallmikrofonen 384K BLE von der Fa. Dodotronic zum Einsatz.

Folgend die Aufnahmeparameter der Geräte:

min. trg. event:	0,001 sec
threshold above:	0,8
max. hold:	1t
threshold below:	0,8 freq.
filter:	15k
gain:	6
trim start:	0
max. record time:	5
RasPi-Model:	Pi3

Die Geräte starteten bei Sonnenuntergang und stoppten bei Sonnenaufgang.

Die aufgezeichneten Sequenzen wurden im Nachgang am Computer analysiert und wenn möglich bis auf die Art bzw. Gattung bestimmt. Dazu kamen die Softwares Batscope 4 WSL2 und BatExplorer Professional, sowie eigens entwickelte Software für die Verarbeitung der Aufzeichnungen zum Einsatz. Die Artbestimmung der aufgenommenen Sequenzen wurde nach Skiba (2009), Dietz et al. (2016), Hammer et al. (2009) sowie bei Sozialrufen nach Pfalzer (2002) durchgeführt.

Ergänzend erfolgte eine grafische Durchsicht der einzelnen Rufaufzeichnungen über die jeweiligen Nächte, welche, besonders zur Erkennung von Peaks (Aktivitätsspitzen im

---

<sup>2</sup> Obrist, M.K., Boesch, R. (2018) BatScope manages acoustic recordings, analyses calls, and classifies bat species automatically. *Can. J. Zool.*(96): 939-954. doi: 10.1139/cjz-2017-0103. <http://www.batscope.ch>

Nachtverlauf) und der Stetigkeit während des Untersuchungszeitraumes, einbezogen wurden. Diese Untersuchung erfolgte auf Grundlage der einzelnen Sequenzen (nicht normiert).

#### 4.3.1 Normierung

Da die Summe der aufgenommenen Sequenzen nur schwer eine Aussage über die Aktivität von Fledermäusen an einem Standort zulässt, wurden die Daten genormt. Dabei wird jede Minute, in der eine Sequenz einer Art aufgenommen wurde, als Rufkontakt (RK) gezählt. Werden z.B. in einer Minute fünf Sequenzen derselben Art aufgezeichnet, so handelt es sich trotzdem nur um einen Rufkontakt. Diese Ergebnisse werden weiter unten für die verschiedenen Arten bzw. Artengruppen je Standort zu jedem Durchgang aufgeführt.

### 4.4 Bewertungskriterien

Zur Bewertung der verschiedenen Strukturen bzw. Lebensräume für Fledermäuse gibt es verschiedenste Methoden. Häufig wird eine pseudo-absolute Variante gewählt, bei der die Anzahl der Aufnahmen einer Art in einer Nacht zur Bewertung genutzt werden. So wird dann beispielsweise ein Jagdhabitat ab 15 Aufnahmen pro Nacht von einer Art als Jagdhabitat von besonderer Bedeutung gewertet. Dies ist aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll. Näheres hierzu haben beispielsweise Runkel & Gerding (2016) ausführlich erläutert.

Folgend werden die Klassifizierungen der einzelnen Strukturen, bzw. Lebensräume erläutert.

**Bestehen Zweifel an der Bedeutung einzelner Habitate wird der Worst-Case Fall angenommen.**

#### 4.4.1 Quartiere

Jedes vorgefundene Quartier wird einzeln behandelt. Alle Quartiere, die durch das Vorhaben betroffen sind, sind im geeigneten Maße zu schützen oder zu ersetzen.

#### 4.4.2 Jagdhabitate

Die Flächen im Untersuchungsraum können in drei Klassen in Bezug auf Ihre Funktion als Jagdhabitate eingeteilt werden. Die **Klasse C** umfasst Flächen, die für die genannte Art keine Funktion als Jagdhabitat erfüllen. Hier ist bei einem Eingriff in die Fläche von keiner Auswirkung auf die lokale Population der Art zu rechnen. Die **Klasse B** umfasst Flächen, die eine allgemeine Bedeutung als Jagdhabitat für die lokale Population einer Art aufweisen. Dies sind Flächen, auf denen die Art jagt, deren Wegfall jedoch keine erheblichen Auswirkungen (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) auf die lokale Population hat. Die **Klasse A** umfasst Flächen, die für die lokale Population eine besondere Bedeutung haben. Die Beeinträchtigung dieser Flächen kann z.B. zu einem erschwerten Nahrungserwerb der Wochenstubenkolonie führen, und damit sowohl ein verzögertes Wachstum der Jungtiere als auch deren Tod bedeuten. Dadurch würde das Zugriffsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eintreten. Bei einer

Aufgabe des Wochenstubenquartiers käme zusätzlich noch das Zugriffsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinzu.

Nach den folgenden Bewertungskriterien richtet sich die Klassifizierung der Jagdhabitats:

### **Aktivität**

Hohe Aktivitäten sprechen für ein Jagdhabitat von besonderer Bedeutung. Ein allgemein gültiger Wert lässt sich hier jedoch nicht treffen. Die Arten rufen mit unterschiedlichen Lautstärken, unterschiedlichen Frequenzen (Hörreichweite in Abhängigkeit der Frequenz, hohe Frequenzbereiche werden von der Luft schneller absorbiert), unterschiedlicher Ruftrate (Rufe/s) und unter unterschiedlichen Bedingungen (Das Braune Langohr beispielsweise jagt z.T. passiv, also ohne Lautäußerungen) stark verschieden (Dietz, Nill, & von Helversen, 2016 und Skiba, 2009). Selbst für eine einzelne Art sind absolute Werte allein nicht sinnvoll. So sorgen Wochenstuben mit 50 Tieren in einem Jagdhabitat vor der Wochenstube für mehr Rufkontakte als eine Wochenstube mit 15 Tieren. Die Wochenstube mit 15 Tieren hat jedoch den gleichen Schutzstatus wie die mit 50 Tieren.

### **50%-Regel**

Eine Möglichkeit für einen relativen Wert in der Aktivität bietet die 50% Regel. Dabei werden von allen Horchboxstandorten für jede Art der Aktivitätsdurchschnitt ermittelt. Standorte über dem Durchschnitt gelten tendenziell als Jagdhabitats der Klasse A, wohingegen Standorte unter dem Durchschnitt tendenziell der Klasse B angehören. Diese Methode ist jedoch nur auf großflächigen Untersuchungsräumen mit entsprechend vielen Horchboxstandorten sicher anwendbar. Bei kleineren Untersuchungsräumen müssen unbedingt weitere Kriterien herangezogen werden. Dennoch bietet dieser Wert eine weitere Orientierung.

### **Habitatsignung**

Eignen sich Habitats besonders für Fledermausartvorkommen zum Nahrungserwerb, insbesondere wenn keine oder nur wenige vergleichbare Alternativen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, so können diese als Nahrungshabitats besonderer Bedeutung eingestuft werden.

### **Feeding-Buzz**

Wurden an einer Probestelle vermehrt Feeding-Buzz (Jagdrufe) aufgezeichnet, so kann es sich hierbei um ein Jagdhabitat besonderer Bedeutung handeln.

### **Peaks**

Treten bei Nahrungshabitats in der Dämmerungsphase wiederholt Peaks mit hoher Aktivität auf, so kann dies ein Hinweis auf Quartiere in der Umgebung sein. Nahrungshabitats in der Nähe zu Quartieren, die regelmäßig von vielen Individuen mit hoher Aktivität aufgesucht werden, können als Nahrungshabitats besonderer Bedeutung eingestuft werden.

## **Sichtbeobachtungen**

Die Beobachtungen, die bei den Detektorgängen gemacht werden, fließen in die Bewertung mit ein. Jagen beispielsweise viele Individuen einer Art ausgiebig und wiederholt in einem Habitat, kann das ein Hinweis auf ein Jagdhabitat der Klasse A sein.

## **Quartiernähe**

Je nach Art kann ein Jagdhabitat, das sich in unmittelbarer Quartiernähe befindet und von der Art insbesondere in der Dämmerungsphase aber auch in der Nacht zur Jagd aufgesucht wird, von besonderer Bedeutung sein (Klasse A).

### **4.4.3 Flugrouten**

Flugrouten dienen Fledermäusen als Orientierung. An ihnen fliegen die Fledermäuse von ihren Quartieren in die Jagdhabitats oder nutzen diese zu den Zugzeiten zur Wanderung zu oder von den Winterquartieren. Sie können unterschiedlichste Ausmaße erreichen. So können Baumreihen, Waldränder, Wege, Gewässerränder, Zugstrecken, aber auch einzelne Strukturen wie Einzelbäume auf landwirtschaftlichen Flächen als Leitlinie dienen. Auch morphologische Strukturen wie Senken oder aber auch ganze Bergzüge können den Tieren als Orientierung dienen.

Die Klassifizierung erfolgt ähnlich wie bei den Jagdhabitats in den Klassen A (besondere Bedeutung), Klasse B (allgemeine Bedeutung) und Klasse C (keine Bedeutung).

Nach den folgenden Bewertungskriterien richtet sich die Klassifizierung der Flugrouten/ Leitlinien

## **Peaks**

Treten in den Dämmerungsphasen regelmäßig größere gerichtete Peaks auf, so ist dies ein Hinweis auf eine Flugroute der Klasse A.

## **Stetigkeit**

Wenn bei einer Flugroute über den gesamten Untersuchungszeitraum eine regelmäßige Nutzung verzeichnet wurde, kann dies ein Hinweis auf eine Flugroute der Klasse A sein. Aber auch in den Zugzeiten genutzte Flugrouten, die im Sommer nur wenig genutzt werden, können Flugrouten der Klasse A sein.

# **5 Ergebnisse**

## **5.1 Potenzialanalyse und Geländebegehungen**

### Quartiere

Bis auf eines befinden sich alle Gebäude in Nutzung. Quartierpotenzial besteht teilweise im Dachbereich der Gebäude. Vom Boden aus lassen sich hierbei Quartiere nicht ausschließen. Die zwei alten Eichen (eine links der Einfahrt zum Parkplatz, die andere rechts des Fußwegs

vom Parkplatz zur Neuen Straße) könnten ebenfalls Quartierpotenzial aufweisen. Aufgrund des dichten Astwuchses am Stamm lassen sich Quartiere nicht ausschließen, Hinweise auf Quartiere konnten jedoch keine gefunden werden (sichtbare Höhlungen etc.). Westlich des VB besteht Potenzial an der Wohnhäusern entlang der Fürstenberger Straße.

### Jagdhabitat

Jagdhabitat von besonderer Bedeutung sind aufgrund der Bebauung und Flächenversiegelung im Vorhabensbereich wahrscheinlich nicht zu erwarten. Nur die Gehölze besitzen Potenzial insbesondere für die Pipistrellen (Zwerg- und Mückenfledermaus).

### Leitstrukturen

Es sind keine Leitstrukturen im VB vorhanden.

## **5.2 Detektoruntersuchungen**

Es wurden an den in Tabelle 1 genannten Terminen fünf Detektorgänge durchgeführt. Die Begehung erfolgte in den Abendstunden. Dabei lag das Hauptaugenmerk auf Quartiersausflüge.

Durchgang	Datum	Wetterlage
DG1	29. Mai 2022	9-10° C; trocken; 0-1 Bft
DG2	04. Juli 2022	12-14° C; trocken; 0-1 Bft
DG3	09. August 2022	12-16° C; trocken; 0-1 Bft
DG4	30. August 2022	9-14° C; trocken; 1-2 Bft
DG5	27. September 2022	8-10° C; kurzer Nieselschauer gegen Mitternacht; 1-2 Bft

*Tabelle 1: Termine der Detektoruntersuchungen*

## **5.3 Schwarmuche (Wochenstuben)**

Es wurden drei Schwarmuchen in den Morgenstunden durchgeführt. An den Terminen konnten keine Hinweise auf Wochenstuben im Untersuchungsraum gefunden werden.

Durchgang	Datum	Wetterlage
DG1-WS	30. Mai 2022	9° C; trocken; 0-1 Bft
DG2-WS	05. Juli 2022	14° C; trocken; 0-1 Bft
DG3-WS	10. August 2022	12° C; trocken; 0-1 Bft

*Tabelle 2: Termine der Wochenstuben-Schwarmuchen*

## **5.4 Schwarmuche (Winterquartiere)**

Es wurden zwei Schwarmuchen in den Nachstunden durchgeführt. Dabei konnte bei Durchgang DG2-WQ eine leicht erhöhte Aktivität nördlich des Untersuchungsraumes an den

Wohnblöcken erfasst werden. Da dieser Bereich jedoch weit außerhalb des Untersuchungsraumes liegt, wurde dem nicht weiter nachgegangen.

Durchgang	Datum	Wetterlage
DG1-WQ	28. September 2022	9° C; kurzer Nieselschauer; 1-2 Bft
DG2-WQ	20. Oktober 2022	8° C; trocken; 1-2 Bft

Tabelle 3: Termine der Winterquartierschwarmsuche

## 5.5 Auswertung der automatischen Ultraschallerfassungssysteme

Es wurden fünf Horchboxen an den in Tabelle 4 genannten Terminen ausgelegt. Die Standorte sind der Abbildung 2 zu entnehmen.

Durchgang	Datum	Wetterlage
DG1-HB	29. Mai 2022	9-10° C; trocken; 0-1 Bft
DG2-HB	04. Juli 2022	12-14° C; trocken; 0-1 Bft
DG3-HB	09. August 2022	12-16° C; trocken; 0-1 Bft
DG4-HB	30. August 2022	9-14° C; trocken; 1-2 Bft
DG5-HB	27. September 2022	8-10° C; kurzer Nieselschauer gegen Mitternacht; 1-2 Bft

Tabelle 4: Termine der Horchboxuntersuchungen



Abbildung 2: Horchboxstandorte

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	FFH-Anh.	BNatSch G	RL D	RL MV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastella</i>	II + IV	§§	2	1
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	§§	3	3
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	§§	*	4
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	§§	*	3
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	§§	V	3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	§§	*	4
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§	*	4
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellis pygmaeus</i>	IV	§§	*	-

**RL** = Rote Liste, **D** = Deutschland (2020), **MV** = Mecklenburg-Vorpommern (1991)  
 (\* = ungefährdet, **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **4** = potenziell gefährdet, **V** = Vorwarnliste; **D** = Daten unzureichend);  
**BNatSchG** = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

**Achtung: Die Rote Liste der Säugetiere in MV ist mit über 30 Jahren so alt, dass diese den aktuellen Bestand nicht widerspiegeln kann!**

Tabelle 5: Artnachweise

Insgesamt wurden in 5 Nächten 5.639 Sequenzen Fledermäusen zugeordnet. Das entspricht 2.950 Rufkontakten. Es konnten dabei 8 Arten sicher nachgewiesen werden. 12 Einzelsequenzen stammen vermutlich von dem in Mecklenburg-Vorpommern seltenen Kleinabendsegler. Eine Zuordnung anhand der Aufnahmen war nicht zweifelsfrei möglich. Deswegen fallen die 12 Sequenzen in die Artengruppe *Nyctaloide*. Die Aufnahmen der Fransenfledermaus und der Wasserfledermaus wurden aufgrund der geringen Anzahl in der Artengruppe *Myotis sp.* zusammengefasst.

Folgend sind die normierten RK je Art, je Durchgang und je Position aufgelistet.

	Fledermausart	Pos 1	Pos 2	Pos 3	Pos 4	Pos 5	Gesamt
Durchgang 1	<i>Barbastella barbastellus</i>	0	0	0	0	0	0
	<i>Eptesicus serotinus</i>	6	8	12	9	4	59
	<i>Myotis spec.</i>	0	0	0	0	2	2
	<i>Nyctalus noctula</i>	2	2	2	1	1	8
	<i>Nyctaloide</i>	0	0	0	0	0	0
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	0	0	1	0	3	4
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	59	41	33	43	106	282
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	73	15	15	6	10	119
Durchgang 2	<i>Barbastella barbastellus</i>	0	0	0	0	0	0
	<i>Eptesicus serotinus</i>	38	24	38	71	27	198
	<i>Myotis spec.</i>	0	0	1	2	2	5
	<i>Nyctalus noctula</i>	3	4	2	8	1	18
	<i>Nyctaloide</i>	2	1	2	1	0	6
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	0	3	1	11	17
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	46	21	26	93	114	300
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	31	8	16	22	18	95
Durchgang 3	<i>Barbastella barbastellus</i>	0	0	0	0	-	0
	<i>Eptesicus serotinus</i>	24	32	34	26	-	116
	<i>Myotis spec.</i>	2	0	2	0	-	4
	<i>Nyctalus noctula</i>	2	5	9	5	-	21
	<i>Nyctaloide</i>	1	0	2	2	-	5
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	0	0	6	0	-	6
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	87	76	59	260	-	482
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	103	119	56	40	-	318

	Fledermausart	Pos 1	Pos 2	Pos 3	Pos 4	Pos 5	Gesamt
Durchgang 4	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	0	1	0	2	4
	<i>Eptesicus serotinus</i>	0	3	30	2	3	38
	<i>Myotis spec.</i>	0	0	1	0	2	3
	<i>Nyctalus noctula</i>	3	8	38	8	2	59
	<i>Nyctaloide</i>	0	0	1	0	0	1
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	1	6	3	4	16
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	8	44	50	201	71	374
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	10	158	64	10	54	296
Durchgang 5	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	0	1	0	1	3
	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	1	0	0	0	2
	<i>Myotis spec.</i>	0	0	0	0	4	4
	<i>Nyctalus noctula</i>	0	2	1	0	0	3
	<i>Nyctaloide</i>	0	0	0	0	0	0
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	0	0	0	0	1	1
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	1	6	0	40	50
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	3	1	10	2	15	31
Durchgänge gesamt	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	0	2	0	3	7
	<i>Eptesicus serotinus</i>	69	68	114	128	34	413
	<i>Myotis spec.</i>	2	0	4	2	10	18
	<i>Nyctalus noctula</i>	10	21	52	22	4	109
	<i>Nyctaloide</i>	3	1	5	3	0	12
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	4	1	16	4	19	44
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	203	183	174	597	331	1488
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	220	301	161	80	97	859

Tabelle 6: Rufkontakte der Arten je Durchgang und Position

In folgender Tabelle sind die errechneten statistischen Werte je Art aufgeführt. Grundlage für die Errechnung der Daten waren die Werte jeder Art bei jedem Durchgang und jeder Position. **Hinweis: Die Werte in dieser Tabelle sollten nicht unter den unterschiedlichen Arten verglichen werden. Dies ist aufgrund der verschiedenen Frequenzen, Rufcharakteristik und Ruflautstärke nicht zielführend.**

Artname		Minimalwert	Maximalwert	Mittelwert	Median
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	0	2	0,3	0
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	0	71	16,9	10
<i>Myotis spec.</i>	Artengruppe Myotis	0	4	0,8	0
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	0	38	4,4	2
<i>Nactaloide</i>	-	0	2	0,5	0
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	0	11	2	1
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	0	260	62,8	45
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	1	158	35,3	15,5
<b>Nyctaloide:</b> Artengruppe der Abendseglerartigen; Minimalwert und Maximalwert bezeichnen die Werte der einzelnen Durchgänge und Standorte.					

Tabelle 7: Aktivitätsdurchschnitt (RK/N)

### 5.5.1 Vorkommen und Bewertung der einzelnen Arten/ Artengruppen

Der folgende Abschnitt erläutert die Nachweise und beschreibt die Aktivität im Untersuchungsraum je nachgewiesener Fledermausart /-gruppe.

#### ***Barbastella barbastellus* – Mopsfledermaus**

Die Mopsfledermaus wurde auf 8 Sequenzen aufgezeichnet. Das entspricht 7 Rufkontakten. Der Durchschnitt liegt bei 0,3 RK/N. Bei den Detektorgängen wurde die Art nicht vernommen oder gesichtet.

#### Bewertung:

Der VB spielt, aufgrund der geringen Aufnahmen, für die Mopsfledermaus keine besondere Bedeutung. Quartiere der Art sind nicht zu erwarten.

#### ***Eptesicus serotinus* - Breitflügelfledermaus**

Die Breitflügelfledermaus wurde auf 731 Sequenzen aufgezeichnet. Das entspricht 413 RK. Der Durchschnitt liegt bei 16,9 RK/N. Die Aktivität verteilt sich auf die Abendstunden oder kurz nach Mitternacht. Bei den Detektorgängen wurden Einzeltiere der Art ausdauernd jagend an der Parkplatzbeleuchtung gesichtet. Die Tiere flogen den VB aus südöstlicher Richtung an. Bei DG2-WS konnten sechs Tiere dabei beobachtet werden, wie sie das Dach der Prenzlauer Straße 10 anflogen (außerhalb des VB). Bei den folgenden Detektorbegehungen konnten die Tiere nicht mehr am Gebäude beobachtet werden. Hinweise auf Quartiere im VB gab es nicht.

### Bewertung:

**Quartiere:** Die Art hat möglicherweise ein Gruppenquartier im Dach der Prenzlauer Straße 10 außerhalb des VB. Bei DG2-WS konnten mindestens sechs Tiere beim Schwärmen beobachtet werden. Jedoch konnte nur ein Einzeltier beim Einschluß gesichtet werden (Videoaufnahme liegt vor). Ob es sich um eine Wochenstube oder ein Männchenquartier handelt, ist nicht bekannt. Anflüge an die Gebäude oder Gehölze im VB gab es nicht. Das Quartier ist durch das geplante Vorhaben im VB nicht gefährdet.

**Jagdhabitate:** Auch wenn Einzeltiere den VB teilweise regelmäßig zur Jagd aufsuchten, ist nicht von einem Jagdhabitat der Klasse A auszugehen. Die Tiere haben genügend Ausweichmöglichkeiten und viele höherwertigere Jagdhabitate (Gewässerrand, Waldrand) in der näheren Umgebung.

### ***Myotis spec. - Mausohren***

In diese Gruppe fallen die Arten Wasserfledermaus und Fransenfledermaus.

Insgesamt konnten 20 Sequenzen der Artengruppe aufgezeichnet werden. Das entspricht 18 RK. Dabei stammen alle Aufnahmen **nicht** aus den Dämmerungsphasen. Hinweise auf Quartiere der Art gibt es nicht.

### Bewertung:

Aufgrund der geringen Aktivität der beiden Arten können Quartiere und Jagdhabitate der Klasse A im VB ausgeschlossen werden.

### ***Nyctalus noctula – Abendsegler***

Der Abendsegler wurde auf 115 Sequenzen aufgezeichnet. Das entspricht 109 Rufkontakten. Der Durchschnitt liegt bei 4,4 RK/N. Die Art konnte bei den Detektorgängen nur in größeren Höhen beobachtet werden. Hinweise auf Quartiere im VB gab es keine.

### Bewertung:

Quartiere der Art können im VB ausgeschlossen werden. Eine Nutzung als Jagdhabitat der Klasse A fand nicht statt.

### ***Pipistrellus nathusii - Rauhautfledermaus***

Von der Rauhautfledermaus wurden insgesamt 113 Sequenzen aufgezeichnet. Dies entspricht 44 Rufkontakten. Die durchschnittliche Aktivität lag bei 2 RK/N. Hinweise auf Quartiere im VB gab es keine.

### Bewertung:

Aufgrund der geringen Aktivität der Art im Untersuchungsraum hat dieser als Jagdhabitat nur eine allgemeine Bedeutung (Klasse B). Quartiere der Art konnten keine gefunden werden.

### ***Pipistrellus pipistrellus* - Zwergfledermaus**

Von der Zwergfledermaus wurden insgesamt 3269 Sequenzen aufgezeichnet. Das entspricht 1488 Rufkontakten. Der Durchschnitt liegt bei 62,8 RK/N. Auf dem Parkplatz konnten nur gelegentlich einzelne Tiere bei der Jagd oder dem Überflug beobachtet werden. Bei Position 5 wurden in den fünf Nächten insgesamt 597 RK aufgezeichnet. Bei den Detektorbegehungen konnte in dem Garten der Hausnummer 11 an der Fürstenberger Straße >10 Individuen zeitgleich bei der Jagd beobachtet werden. Einzelne Tiere jagten dabei auch ausgiebig an den Gehölzen zwischen dem aktuellen Supermarktgebäude und der Hausnummer 7 der Fürstenberger Straße. Aufgrund der schlechten Einsehbarkeit der den Gärten zugewandten Gebäudeseiten, sowie dem Umstand, dass es sich um Wohnhäuser handelt, erfolgten hier keine weiteren Untersuchungen.

#### Bewertung:

**Quartiere:** Es ist von einem Wochenstubenquartier der Art an einem der Gebäude mit den Hausnummern 7, 11, 13 und 15 in der Fürstenberger Str. auszugehen (siehe Karte im Anhang). Diese Annahme wird durch die Sichtbeobachtungen und die hohe Aktivität mit Peaks in der Dämmerungsphase an den Positionen 4 und 5 gestützt. Dieses Quartier ist insbesondere durch Lichtimmission, welche von dem Vorhaben ausgehen könnten, gefährdet.

**Jagdhabitate:** Die Gärten der o.G. Gebäude dienen der Zwergfledermaus als Jagdhabitat. Die Habitatstruktur der Gärten (locker stehende Obstbäume, windgeschützt) ist für diese Art besonders geeignet. Jagdhabitate der Art liegen in der Regel sehr nahe um das Quartier (wenige hundert Meter). Es gibt Aktivitätspeaks in der Dämmerung mit einer ausdauernden Nutzung mehrerer Tiere über die gesamte Nacht. Das Jagdhabitat wird jedoch als Jagdhabitat von allgemeiner Bedeutung (Klasse B) angesehen, da gleichwertige Strukturen im gesamten Stadtgebiet, und damit in unmittelbarer Nähe zu finden sind.

**Zwischen Durchgang 4 und Durchgang 5 wurden die Gehölze bei Position 4 entfernt. Dies führte bereits zu einem Wegfall der gesamten Aktivität an dieser Stelle. Das Jagdhabitat wurde dadurch bereits beeinträchtigt.**

### ***Pipistrellus pygmaeus* - Mückenfledermaus**

Die Mückenfledermaus wurde insgesamt auf 1371 Sequenzen aufgezeichnet. Dies entspricht einer Aktivität von 859 Rufkontakten. Im Durchschnitt lag die Aktivität bei 35,3 RK/N. Die Art wurde regelmäßig an den Bäumen am südlichen Vorhabensbereich gesichtet. Anflüge des VB in der Abenddämmerung erfolgten ausschließlich aus südöstlicher Richtung. Es konnten keine

Peaks in der Dämmerung verzeichnet werden. Die Aktivität der Art liegt über die gesamte Nacht verteilt. Die meiste Aktivität konnte an den Positionen 1 und 2 aufgezeichnet werden.

#### Bewertung:

**Quartiere:** Einzelquartiere an den Gebäuden an der Fürstenberger Straße außerhalb des VB können nicht ausgeschlossen werden. Hinweise auf Quartiere im VB hat es keine gegeben. Alle gesichteten Tiere flogen aus südöstlicher Richtung in den VB. Quartiere der Art sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

**Jagdhabitate:** Die höchste Aktivität der Art fand an den Positionen 1 und 2 statt. Dies konnte bei den Detektorbegehungen bestätigt werden. Einzelne Tiere jagten dabei entlang den Gehölzen am südlichen VB-Rand (siehe Karte im Anhang). Jagdhabitate von ähnlicher Struktur oder potenziell höherer Bedeutung liegen im näheren Umfeld (z.B. Gewässerrand des Haussees). Es handelt sich um wenige einzelne Individuen, die das Jagdhabitat aufgesucht haben. Damit wird das Jagdhabitat als Habitat allgemeiner Bedeutung (Klasse B) eingestuft.

## **6 Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen**

Es wurden keine Hinweise auf Quartiere innerhalb des VB gefunden. Einzelquartiere an Gebäuden können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Im unmittelbaren Umfeld konnten zwei Gruppenquartiere gefunden werden. Am östlichen VB-Rand liegt mit großer Wahrscheinlichkeit eine Wochenstube der Zwergfledermaus (an den Gebäuden mit den Hausnummern 7, 11, 13 und 15 in der Fürstenberger Str.). Auch konnte ein Quartier der Breitflügelfledermaus unter dem Dach der Prenzlauer Straße 10 nachgewiesen werden, bei dem es sich wahrscheinlich um ein Gruppenquartier handelt. Die Gärten, die an der vermuteten Wochenstube der Zwergfledermaus liegen, dienen diesem Quartier als Jagdhabitat von allgemeiner Bedeutung (Klasse B). **Zwischen Durchgang 4 und Durchgang 5 wurden die Gehölze bei Position 4 entfernt. Dies führte bereits zu einem Wegfall der gesamten Aktivität an dieser Stelle. Das Jagdhabitat wurde dadurch bereits beeinträchtigt.**

**Folgende Hinweise dienen lediglich zur Orientierung. Dem Bearbeiter ist der aktuelle Stand der Planung nicht bekannt.**

### **6.1 Tötungsverbot (§44Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):**

Bei dem Vorhaben sollen Gebäude abgerissen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich an diesen Gebäuden Winterquartiere von Fledermäusen befinden. Ein Abriss in den Monaten Dezember bis Februar schließt damit eine Tötung von Fledermäusen aus

## 6.2 Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Das Störungsverbot gilt für die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit. Die Störung muss erheblich sein. Eine Störung kann auch beispielsweise durch den Wegfall eines Jagdhabitats von besonderer Bedeutung erfolgen.

Eine Störung der Wochenstube der Zwergfledermaus ist nur zu erwarten, wenn die Gärten während der Wochenstubenphase durch das Vorhaben beleuchtet werden.

## 6.3 Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

**Einzelquartiere** konnten keine im VB gefunden werden. Vollkommen ausschließen lassen sich diese nicht. Als CEF-Maßnahme für möglicherweise unentdeckte Einzelquartiere sind 4 Spaltquartiere im unmittelbaren Umfeld an Gebäuden zu installieren. Alternativ können an den geplanten Gebäuden Quartierstrukturen für Fledermäuse geschaffen werden. Einen zeitlich begrenzten Wegfall von Einzelquartieren kann das nahe Umfeld abpuffern.

Die vermutete **Wochenstube der Zwergfledermaus** in den Gärten ist möglicherweise durch das Vorhaben gefährdet. Dies kann der Fall sein, wenn im größeren Maße Gehölze im dazugehörigen Jagdhabitat entfernt werden und zeitgleich die Gärten und damit das Quartier durch das Vorhaben übermäßig beleuchtet werden. Die Gehölze dienen unter anderem als Lichtbarriere und verhindern eine Beleuchtung der Fläche vor dem Quartier. Die Gärten dürfen durch das Vorhaben keiner stärkeren Lichtimmission ausgesetzt werden. Hierzu ist sowohl die Baustellenbeleuchtung als auch das Beleuchtungskonzept fledermausfreundlich anzupassen.

Eine Schädigung des **Quartiers der Breitflügelfledermaus** in der Prenzlauer Straße 10 durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

**Beim Neubau von Gebäuden wird ein fledermausfreundliches Bauen empfohlen. Dies zeichnet sich insbesondere durch geringe Lichtimmissionen, sowie Quartiersangeboten an den Gebäuden aus.**

---



B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung  
Tim Kuchenbäcker

Cölpin den 12.12.2022

## 7 Literaturverzeichnis

- Dietz, C., Nill, D., & von Helversen, O. (2016). *Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika*. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG.
- Hammer, M., Zahn, A., & Marckmann, U. (2009). *Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen*.
- Labes, R. (1991). *Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburgs-Vorpommerns*. (Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpom, Hrsg.) Schwerin.
- LANA. (2010). *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*. Abgerufen am 20. 04 2021 von [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/Hinweise\\_LANA\\_unbestimmte\\_Rechtsbegriffe.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/Hinweise_LANA_unbestimmte_Rechtsbegriffe.pdf)
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., & Lang, J. (2020). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2)*. Bonn: Bundesamt für Naturschutz (BfN).
- Pfalzer, G. (2002). *Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallyaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae)*. Kaiserslautern.
- Runkel, V., & Gerding, G. (2016). *Akustische Erfassung, Bestimmung und Bewertung von Fledermausaktivität*. Münster: Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat OHG.
- Skiba, R. (2009). *Europäische Fledermäuse*. Magdeburg: VerlagsKG Wolf.